

N m t s - B l a t t

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 38.

Den 20. September.

1878.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

465. Das 30. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 1266 den Auslieferungs-Vertrag zwischen Deutschland und Brasilien. Vom 17. September 1877.

Das 31. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 1267 den Vertrag zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland und der Türkei. Vom 13. Juli 1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

469. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.

verordnen in Abänderung des Statuts des Breslau-Dbervorstädtischen Deichverbandes vom 18. November 1861 (Gesetz-Sammlung Seite 823) auf den Antrag des Deichamtes zufolge §§ 11, 12 und 15 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (Gesetz-Samm. Seite 54) was folgt:

1) Zu den §§ 6 und 7 des Statuts:

Das unterm 9. Juli 1861 ausgefertigte Deich-Kataster wird durch ein neues ersetzt, in welchem die Hof- und Baustellen — zu denen auch die Stationsgrundstücke der Rechte-Der-Ufer-Eisenbahn und der Breslauer Straßenbahn innerhalb der Umzäunungen, sowie die als Streichpläne, zu Deßen und anderen Gebäuden und als Lagerplätze und Zufuhrwege benutzten Flächen der Ziegeleien gehören — mit dem Reinfachen, die eingetriedigten Gärten, sowie die Begräbnisplätze mit dem Dreifachen ihrer Fläche veranlagt werden. Der Acker gilt nach wie vor als Normalflasse, zu welcher auch die der Eisenbahn gehörigen Grundstücke außerhalb der Umzäunung und die nicht vorher schon erwähnten Flächen der Ziegeleien gehören.

Die bisher mit der halben Fläche veranlagten Acker, Wiesen und Gräserflächen bleiben in dieser Beitragsklasse, insofern sie noch als solche benutzt werden; dergleichen die Hutungen und Weiden mit dem vierten Theile ihrer Fläche. Die sonstigen Grundstücke der Katastrirung (alinea 3 im § 7) bestehen auch für das neue Kataster fort, dessen allgemeine Revision auf An-

trag des Deichamtes von der Regierung in Zeiträumen von fünf zu fünf Jahren genehmigt werden kann.

Behufs der Feststellung des Katasters ist, sowohl diesmal wie bei den künftigen Revisionen, jedem Deichgenossen ein Auszug mitzutheilen, und zugleich im Amtsbllatte und in vier in Breslau erscheinenden Zeitungen eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher das Kataster von den Theilnehmern bei dem Deichhauptmann eingesehen und Beschwerde dagegen bei dem Deichhauptmann angebracht werden kann.

Die eingehenden Beschwerden, welche auch gegen die Zahl und das Verhältnis der Klassen gerichtet werden können, sind von dem Deichhauptmann unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deichamtsdeputirten und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen.

Die Sachverständigen und zwar hinsichtlich der Vermessung und des Nivellements ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungs-Revisioner, hinsichtlich der Bonität und Einschätzung zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungs-Verhältnisse ein Wasserbau-Sachverständiger beigeordnet werden kann, werden von der Regierung ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Theilnehmern, nämlich die Beschwerdeführer einerseits und der Deichamts-Deputirte andererseits, bekannt gemacht; sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden und wird das Deichkataster demgemäß berichtigt. Andersfalls werden die Akten der Regierung eingereicht zur Entscheidung über die Beschwerden.

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten zulässig. Nach Erledigung der Beschwerde ist das Kataster der Regierung zur Feststellung vorzulegen.

Die Deichlassen-Beiträge können schon vorher auf Grund des neuen Kataster-Entwurfs ausgeschrieben und eingezogen werden, vorbehaltlich späterer Ausgleichung.

2) Zu § 9 des Statuts:

Der gewöhnliche Deichlassen-Beitrag wird auf zwei Mark pro Hektar Normalfläche festgesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Inseigel.

Gegeben Domburg v. d. L., den 19. August 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs.
(L. S.)

ggz.: Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Für den Justiz-Minister und den
Minister für die landwirthschaftlichen
Angelegenheiten.

ggz.: Graf Culenburg.

Nachtrag

zu dem Statut des Breslau-Ober-
vorstädtischen Reichverbandes vom
18. November 1861.

462. Betr. Ausreichung der neuen Zinskoupons Ser. VIII. zu den Preussischen Staatsanleihen von 1850 und 1852.

Die Zins-Coupons Serie VIII. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1. Oktober 1878 bis dahin 1882 nebst Talons werden vom 16. September d. S. ab von der Controle der Staatspapiere hier selbst, Dranienstraße 93 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionsstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierunge-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Dänabrad und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 13. April 1874 mit einem für jede Anleihe abgesonderten Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Postamt unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Gemäß dem Einreichung eine numerirte Marke als Empfangsbekundigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbekundigung versehen, sofort zurück. Die Marke der Empfangsbekundigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbekundigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Ausbändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von der Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst

bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.
Berlin, den 27. August 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den oben erwähnten Verzeichnissen bei unserer Hauptkasse und bei sämtlichen Kreis-Kassen unserer Bezirke unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 10. September 1878.

Königliche Regierung.

466. Die am 1. Oktober d. S. fälligen Zinsen der Preussischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Zilgungskasse hier selbst, Dranienstraße 94 unten links, schon vom 16. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionsstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierunge-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Apoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Apoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigelegt sein.
Berlin, den 4. September 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit unter dem Hinzufügen zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß bei unserer Hauptkasse die Einlösung der Coupons außer an den oben bezeichneten Tagen auch an dem ersten Wochentage eines Monats nicht stattfinden kann.
Breslau, den 12. September 1878.

Königliche Regierung.

468. Betr. die Zahlung der Zinsen der Reichsanleihen von 1877 und 1878.

Die am 1. Oktober d. S. fälligen Zinsen der Reichsanleihen von 1877 und 1878 können von da ab bei der Staatsschulden-Zilgungskasse hier selbst, Dranienstraße Nr. 94 unten links, bei der Reichsbank-Hauptkasse hier selbst und bei sämtlichen Reichsbank-Hauptstellen und Reichsbankstellen, sowie bei denjenigen Kaiserlichen Ober-Postkassen, an deren Sitz sich eine solche Bankanstalt nicht befindet, täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionsstage, in den Vormittags-Dienststunden gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Die Coupons müssen nach den Anleihen und den Apoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Apoints enthaltendes,

aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Die Einlösung der später fälligen Coupons der Reichsanleihen wird in gleicher Weise, ohne besondere Bekanntmachung, vom Fälligkeitstage ab erfolgen.

Berlin, den 7. September 1878.

Reichs-Schulden-Verwaltung.

473. Durch Gesetz vom 27. Februar 1878, Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus betreffend, ist im § 1 bestimmt, daß, — wenn das Vorhandensein der Reblaus auf einem zur Reblaut benutzten Grundstück oder an einem stehenden Rebstüden von den durch das Reichsgesetz vom 6. März 1875 bestimmten Aufsichtskommisariaten oder Sachverständigen festgestellt worden ist; der Ober-Präsident unter Anderem verordnen kann,

daß Reben und Rebstämme, sowie andere Pflanzen und Pflanzentheile, gleichviel ob bemurzelt oder unbemurzelt, von dem bezüglichen Grundstück abzugeben oder überhaupt entfernt werden.

In ganz dringenden Fällen können diese Anordnungen jedoch auch von der Ortspolizeibehörde vorläufig ausgesprochen werden. Hiervon ist dem Ober-Präsidenten aber unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Indem ich die städtischen Polizei-Verwaltungen und die Amtsvorsteher auf vorstehende Bestimmungen aufmerksam mache und denselben mittheile, daß der Herr Reichsanwalt den Kunst- und Handelsgärtner Herrn Bromme zu Grünberg als Reichsaufsichtskommissarius und den Herrn Dr. Gallus zu Sommerfeld als Sachverständigen für die Weinbau-Gegenden der Provinz Schlesien ernannt hat, weise ich die genannten Polizeibehörden hierdurch an, nicht nur überall da, wo von diesen Organen ihr Beistand zur Ausführung von Untersuchungen etc. in Anspruch genommen wird, aufs Pünktlichste hilfreiche Hand zu leisten, sondern in allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen einer Infektion oder eines Verdachtes derselben unter Angabe der zum Grunde liegenden Thatfachen und etwaigen Ermittlungen mir ungesäumt und unmittelbar eventuell unter Benutzung des Telegraphen Anzeige zu machen, worauf ich das Weitere veranlassen werde.

Zugleich mache ich die landwirthschaftlichen und Gartenbau-Vereine der Provinz darauf aufmerksam, daß jeder Eigenthümer oder Nutzungsberechtigte gesetzlich verpflichtet ist, von dem Vorhandensein der Reblaus und von allen verdächtigen Erscheinungen, welche das Vorhandensein der Reblaus befürchten lassen, der Ortspolizeibehörde unverzüglich Kenntniß zu geben.

Endlich werden die Ortspolizeibehörden noch veranlaßt, Personen, welche sich etwa durch Absolvierung eines sogenannten Reblaus-Kurses entweder bei der Obst- und Weinbau-Anstalt zu Geisenheim, oder in dem Institut des Dr. Plankenborn in Carlshöhe die erforderlichen Kenntnisse angeeignet haben, aufzufordern, sich behufs ihrer etwaigen Berücksichtigung bei vorläufigen Unter-

suchungen und in wenig wichtigeren Fällen bei mit ein für alle Mal zu melden.

Breslau, den 15. August 1878.

Der Ober-Präsident von Schlesien, von Puttkamer.
Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

464. Vom 16. d. Mts. ab werden aufgezogen:

- 1) die für die Badezeit eingerichtete dritte tägliche Personenpost zwischen Glatz Bahnhof und Landeck Bad, welche
von Glatz Bf. um 2 Uhr Nachm. und
Landeck Bf. = 7 Uhr früh
abgefertigt wird.

2) die für die Badezeit eingerichtete 5stige und zuletzt mit einem 4stigen Wagen beförderte Personenpost zwischen Glatz Bf. und Reinerz Bad. Die andere auf diesem Kurse verbleibende 4stige Personenpost erhält von dem genannten Tage ab folgenden Gang:

aus Glatz Bf.	um 10 Uhr Vorm.,
in Reinerz Bad	• 1 Uhr 50 Min. Nachm.,
aus dlo.	• 2 • 5 •
in Glatz Bf.	• 5 • 50 •

Breslau, den 11. September 1878.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor. Schiffmann.

461. Im direkten Viehverkehr zwischen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen und Halle-Sorau-Gubener Bahn einer- und Stationen der Oberschlesischen Bahn andererseits erfolgt fortan unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs in solchen Fällen, in welchen zur Beförderung von kleinem Vieh in Ermangelung eines bestellten Etagewagens 2 Wagen mit je einem Boden gestellt werden müssen, die Frachtberechnung nach den für Etagewagen geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe, daß der Berechnung die durchschnittliche Flächengröße der beiden gestellten Wagen zu Grunde gelegt wird.

Berlin, den 4. September 1878.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

472. Am 15. September cr. tritt für den Transport von Niederschlesischen Eintopfen und Koks aus dem Waldenburger Grubenrevier ein neuer gemeinschaftlicher Tarif der Breslau-Schweidnitz-Freiburger, diesseitigen, Oberschlesischen etc. Eisenbahn in Kraft.

Druckeremplare desselben werden bei unseren Güter-Expeditionen in Waldenburg und Altwasser verabfolgt.
Berlin, den 13. September 1878.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

463. Der unterm 29. October 1869 veröffentlichte Gebührentarif für die Benutzung des für den Stadtbezirk Breslau errichteten öffentlichen Schlachthaus zum Schlachten von Pferden behält auf die Dauer des mit dem Fleischermeister Eduard Gerber unterm 15ten October 1869 geschlossenen Vertrages, d. i. bis ultimo September 1881, seine Gültigkeit.

Breslau, den 6. September 1878.

Der Magistrat hiesiger Königl. Haupt- u. Residenzstadt.

471. Mittels eines durch Vertrag vom 15. März 1875 erfolgten Parzellenaustausches zwischen Dominium

Kadlau und dem Besitzer des Grundstücks Hyp. Nr. 4 daselbst sind aus dem Rittergute Kadlau 14 a 40 qm gegen 15 a 50 qm aus dem Karl Speer'schen Grundstück Hyp. Nr. 4 ebendasselbst abgetreten worden. Nachdem der Antrag gestellt worden ist, daß die betreffenden Parzellen aus den Verbänden, denen sie bisher angehörten, auscheiden und letztere fortan dem Gemeinde-

lehre aber dem Gutsverbande einverleibt werde, haben wir, da sämtliche Interessenten damit einverstanden sind, in Gemäßheit des § 40 ad 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1876 zu dieser Ex- und Incommunalisirung unsere Genehmigung erteilt.

Neumarkt, den 12. September 1878.

Der Kreisbauhauß des Kreises Neumarkt.

460. Statistik der Verwaltung des schlesischen Freiregelderfonds für das Etatsjahr 1877/78.

I. Allgemeine Verhältnisse.		Reg.-Bezirt Oppeln.	Reg.-Bezirt Breslau.	Reg.-Bezirt Egienb.	Ueberbaupt Schlesien.
1	Anzahl der betheiligten Schulgemeinden	143	54	54	251
2	Anzahl der schulpflichtigen Kinder meistberechtigter Knappschafts- Genossen	16 683	4 464	560	21 707
			Ober- schlesischer Knapp- schafts- Verein.	Nieder- schlesischer Knapp- schafts- Verein.	Zusammen.
3	Anzahl der meistberechtigten Knappschafts-genossen, welche beim Bergbau beschäftigt waren, am 1. Januar 1877		15 442	5 885	21 327
II. Kassen-Verwaltung.		Im Etatsjahre 1877/78.			
A. Einnahme.		Reg.-Bezirt Oppeln. Mrt.	Reg.-Bezirt Breslau. Mrt.	Reg.-Bezirt Egienb. Mrt.	Ueberbaupt Schlesien. Mrt.
		Wf.	Wf.	Wf.	Wf.
A. Freiregelder.					
a. Fortlaufende Ablieferungen.					
1	Von Steinkohlengruben:				
	a. fiskalische, einschließlich 9943 M. 46 Pf. aus Vorjahren und ausschließl. 12145 M. 78 Pf. Reste	20 663 48	— —	— —	20 663 48
	β. gewerkschaftliche, einschließlich 60 M. Reste . . .	58 215 88	31 888 67	562 50	90 101 88
2	Von Braunkohlengruben	— —	2 67	— —	565 17
3	Von Zink-, Blei- und anderen Erzgruben:				
	a. fiskalische	7 509 24	— —	— —	7 509 24
	β. gewerkschaftliche	39 400 —	— —	— —	39 400 —
	Summe a.	125 788 60	31 888 67	562 50	158 239 77
	b. Einmalige Empfänge von Ablösungs- Kapitalien	— —	— —	— —	— —
	Summe A.	125 788 60	31 888 67	562 50	158 239 77
B. Zinsen vom Vermögen.					
1	Von Ablösungskapitalien	— —	— —	— —	246 38
2	Vom Referendats	— —	— —	— —	13 625 25
	Summe B.	— —	— —	— —	13 871 63
C. Sonstige Einnahme					
	Hauptsumme A. Einnahme	— —	— —	— —	172 111 40
	Die Ausgabe betrug (einschließlich 39000 M. in Effekten)	— —	— —	— —	262 488 63
	Bleibt Zuschuß	— —	— —	— —	90 377 23
	Davon Differenz gegen den Nennwerth beim Verkauf von Effekten	— —	— —	— —	224 25
	Bleibt Zuschuß	— —	— —	— —	90 152 98

II. Kassen-Verwaltung.		Im Etatsjahre 1877/78.							
		Reg.-Bezirk Oppeln.		Reg.-Bezirk Breslau.		Reg.-Bezirk Pommern.		Uebersicht Gesamt.	
		Mrk.	Fl.	Mrk.	Fl.	Mrk.	Fl.	Mrk.	Fl.
B. Ausgabe.									
A. Kirchenkosten.									
a. Kirchenbauten		—	—	—	—	—	—	—	—
b. Andere Bauten zu kirchlichen Nebenwecken.		—	—	—	—	—	—	—	—
c. Beiträge zu Besoldungen.		1 950	—	930	—	90	—	2 970	—
Summe A. für sich.									
B. Schulkosten.									
a. Bauten		58 341	50	4 000	—	—	—	62 341	50
b. Beschaffung von Lehrmitteln		6 512	37	3 018	16	762	35	10 292	88
c. Unterhaltungskosten:									
α. Fixirte Beiträge		97 507	75	26 814	—	3 544	—	127 865	75
β. Kopfschulgeldbeitrag		—	—	—	—	—	—	—	—
1 für Elementar-Unterricht		—	—	64	17	96	24	160	41
2 für Industriefchul-Unterricht		430	75	—	—	—	—	430	75
3 für Schulbücher und andere Schulbedürfnisse		16 270	24	—	—	—	—	16 270	24
Summe β.		16 700	99	64	17	96	24	16 861	40
Summe c.		114 208	74	26 878	17	3 640	24	144 727	15
Summe B.		179 062	61	33 896	33	4 402	59	217 361	53
C. ⁽¹⁾ Verwaltungskosten		—	—	—	—	—	—	3 000	—
D. Andere Kosten und Verluste.									
Zusatz zum Ankauf eines Wertpapiers zu einem bis dahin in Baar vorhandenen Ablösungskapital		—	—	—	—	—	—	7	10
Hauptsumme B. Ausgabe		—	—	—	—	—	—	223 338	63

III. Vermögens-Verwaltung.		Im Etatsjahre 1877/78.					
		Uebersicht		Davon			
		Mrk.	Fl.	baar	in Effekten.		Fl.
A k t i v a.							
1 Bestand des Vermögens am Anfange des Etatsjahres.		327 662	32	28 262	32	299 400	—
2 Zugang zum Vermögen:							
a. Baarerlös für verkaufte oder eingezogene Effekten.		39 224	25	39 224	25	—	—
b. Nominalbetrag der neu angekauften Effekten		150	—	—	—	150	—
c. Einnahme der Kassenverwaltung		172 111	40	172 111	40	—	—
Hauptsumme		539 147	97	239 597	97	299 550	—
P a s s i v a.							
1 Abgang vom Vermögen:							
a. Baarausgabe zum Ankauf von Effekten:							
α. An Ablösungskapitalen		150	—	150	—	—	—
β. Zur zinsbaren Anlegung des Reservefonds		—	—	—	—	—	—
b. Ausgabe an verkauften oder eingezogenen Effekten zum Nennwerthe.		39 000	—	—	—	39 000	—
c. Ausgabe der Kassenverwaltung.		223 338	63	223 338	63	—	—
2 Saldo, Bestand des Vermögens am Schlusse des Etatsjahres.		276 659	34	16 109	34	260 550	—
Hauptsumme		539 147	97	239 597	97	299 550	—
Gewinn- und Verlust-Konto.							
Bei dem Verkauf von 39 000 M. Effekten Mehreinnahme gegen den Nennwerth.		—	—	224	25	—	—

Andere Schulkosten.	Anzahl *) der theilnehmigen		Auf		Fizirte		Industrie-		Summe.	
	Schul- gemeinden.	Schulpflicht- Kinder von Knappschafts- genossen.	Rehrmittel.		Beiträge.		Kopie Schulgeld.			
			Met.	Pf.	Met.	Pf.	Met.	Pf.	Met.	Pf.
Transport	143	16 683	6 512	37	97 507	75	430	75	104 450	87
Außerdem an den oberschlesischen Knappschafts- Verein zur Anschaffung und Ver- theilung von Schulbüchern: Beitrag nach der Kopffzahl	—	—	—	—	—	—	—	—	9 409	—
Außerordentlicher Beitrag	—	—	—	—	—	—	—	—	6 811	44
Dem Magistrat zu Myslowitz als Bei- hilfe zur Anschaffung von Schul- Bedürfnissen	—	—	—	—	—	—	—	—	49	80
Summe A.	143	16 683	—	—	—	—	—	—	120 721	11
B. Im Regierungsbezirke Breslau.										
Kreis Glatz	2	7	30	08	200	—	—	—	230	08
Neurode	14	658	489	74	3 144	—	—	—	3 633	74
Frankenstein	1	21	2	31	70	—	—	—	72	31
Waldenburg	32	3756	2 468	55	23 400	—	9	78	25 878	33
Schweidnitz	1	1	27	48	—	—	3	60	31	08
Stetinau	2	10	—	—	—	—	30	33	30	33
Wohlau	2	11	—	—	—	—	20	46	20	46
Summe B.	54	4 464	3 018	16	26 814	—	64	17	29 896	33
C. Im Regierungsbezirke Liegnitz.										
Kreis Landeshut	25	372	654	06	2 207	—	22	50	2 883	56
Bollnshain	1	24	3	65	150	—	—	—	153	65
Schönau	3	10	1	35	68	—	—	—	69	35
Hirschberg	2	4	2	20	98	—	8	—	103	20
Lauban	2	37	—	—	180	—	—	—	180	—
Grünberg	13	81	12	27	739	—	5	45	756	72
Löwenberg	2	14	1	35	107	—	25	70	134	05
Sagan	2	5	87	47	—	—	—	—	87	47
Zauer	1	3	—	—	—	—	7	80	7	80
Glogau	1	1	—	—	—	—	3	30	3	30
Freistadt	4	9	—	—	—	—	23	49	23	49
Summe C.	54	560	762	35	3 544	—	96	24	4 402	59

*) Diese Zahlen gründen sich auf die besonderen Erhebungen der Ober- und Niederschlesischen Knappschafts-Vorstände und gelten für Mitte des Jahres 1877.

467. Der unterzeichnete Kreis-Ausschuß hat auf Grund von § 40 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1876 und § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 in Folge Antrages der Theilnehmigen und unter Zustimmung der Besitzer des Dominii Bierhöfe und der Gemeinde Bierhöfe genehmigt, daß die von den nachbezeichneten Besitzern erworbenen Parzellen aus dem Gutbezirke Bierhöfe aufheben und dem Gemeindebezirke Bierhöfe einverleibt werden.

Es haben Parzellen aus dem Gutbezirke Bierhöfe erworben:

1) Johann Daier, 2) Franz Franz, 3) Franz Fochler, 4) Antonie Hoffmann, 5) Johann Korn, 6) Josef

Langer, 7) Franz Löffler, 8) Josefa Reichsner, 9) Franz Reichsner I., 10) Franz Reichsner II., 11) Anton Reichsner, 12) Karl Pohl, 13) Josef Pöfker, 14) Johann Pohl, 15) Maria Reichel, 16) Anton Rothe, 17) Johann Benzel, 18) Gustav Herrdan, 19) Josef Franz, 20) Stefan Hartwig, 21) Johann Pohl, 22) Wilhelm Richter, sämmtlich in Bierhöfe, 23) Wendelin Dreßler, 24) Johann Gerich, 25) Johann Hübner, 26) Franz Korn, 27) August Sindermann, 28) Johann Düb, 29) Anton Scholz, 30) Johann Suchmüller, 31) August Walzel, 32) Franz Gerich, 33) Josef Hoffmann, 34) Anton Korn, 35) Franz Pohl, 36) Johann Gerich, sämmtlich in Richtig, 37) Peter Wagner in Bierhöfe,

38) Josef Butschek I., 39) Stefan und Karl Hübner, 40) Josef Pohl, 41) Josef Kubin, 42) Josef Butschek II., 43) Franz Dornke, 44) Ignaz Pohl, 45) Stefan Hübner, sämmtlich in Königswalde, 46) Franz Hoffmann und 47) August Papelt in Deutengrund, 48) Theodor Kohn, 49) Wilhelm Dehl, 50) Bernhard Scholz, 51) Celestin Tiepe, 52) Johann Zimmermann, 53) Josef Zimmermann, 54) Franz Zimmermann, 55) Anton Erber, 56) Wolf Kohn, 57) Josef Korn, sämmtlich in Erwinzdorf, 58) Josef Knittel und 59) Anton Weisser in Markgrun. Neurode, den 11. September 1878.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Neurode.

456. Bei der diesjährigen (vierzehnten) Auslosung unserer Obligationen sind die Nummern

21, 58, 104, 125, 127, 128, 135, 160, 184, 185, 257 à 100 Thlr.,
12, 92, 125, 129 à 50 Thlr.,

gezogen worden, welche mit 1878 eingelöst und demnächst vernichtet werden sollen.

Breslau, den 30. August 1878.

Der Deichhauptmann. gez. Rodel.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Berlitten: Dem seitherigen kommissarischen Kreis-Wundarzt Dr. Horn zu Nimpfisch die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Nimpfisch.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Bürgermeisters Zunderer aus Freiburg a. U. zum Bürgermeister der Stadt Freiburg i. Schl. auf die gesetzliche Dienstzeit von 12 Jahren.

2) Die Wiederwahl der Stadträthe Grund, Staats, Hüllebrandt, Schierer und Dr. Ward, sowie die Neuwahl des Dr. August Fischer und des Stadtverordneten Bülow zu unbesoldeten Stadträthen der Stadt Breslau auf die gesetzliche Dienstzeit von 6 Jahren.

Königl. Regierung, Abtheil. für Kirchen- und Schulwesen.

Uebertragen: Dem Pastor v. Przychliski zu Droschkau die Lokal-Inspektion über die evangelischen Schulen zu Droschkau, Glanitz und Reichthal, Kreis Namslau und zu Domsel, Kreis Wartenberg.

Bestätigt die Vakolationen: 1) für den Lehrer Pohl zum katholischen Lehrer in Glambach, Kreis Münsterberg.

2) für den Lehrer Zbielscher zum katholischen Lehrer in Camefee, Kreis Neumarkt.

Wider rufflich bestätigt: Die Vakolation für den Advokanten Källner zum evangelischen Lehrer in Rudolfswaldau, Kreis Waldenburg.

Königliches Appellationsgericht zu Glogau.

Befördert: 1) Die Rechtskandidaten v. Gellhorn und v. Derßen zu Lüben und Lämmer zu

Löwenberg zu Referendarien. 2) Der Trompeter Bruschwitz zum Bureaugehilfen bei dem Kreisgericht zu Lüben. 3) Der Civil-Supernumerar Eiuke zum Kassendiätar beim Kreisgericht in Gubrau.

Versetzt: 1) Der Rechtsanwalt und Notar Käbndrich zu Sagau als Stadtrichter an das Stadtgericht zu Berlin. 2) Der Kreisrichter v. Goldbeck zu Tempelin an das Kreisgericht zu Goldberg. 3) Der Referendar Schwercs aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder an das Appellationsgericht zu Glogau. 4) Der Kassendiätar Janzen zu Gubrau an die Gerichtskommission zu Herrnsdorf. 5) Der Bureauadvokat Ralette zu Herrnsdorf an die Gerichtskommission zu Neusalz.

Ausgeschlossen: 1) Der Referendar Bierbach zu Lauban behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt. 2) Der Bureauadvokat Hantschel zu Lüben in Folge seiner Wahl als Bürgermeister der Stadt Neuhädel.

Pensibelntri: Der Kreisgerichtsrath Everken zu Grünberg.

Gestorben: 1) Der Bureauadvokat Ellger zu Sagau. 2) Der Bote und Executor Sawade zu Glogau.

Bestätigt im Schiedsmannsamte:

Der Lehrer Schubert zu Geisken für den Amtsbezirk Geisken, Kreis Gubrau.

Kermische Nachrichten.

Schulstellen-Vakanzen: 1) Die mit 810 Mark jährlich (inkl. freier Wohnung und Heizung) dotirte Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Raubitz, Kreis Frankenstein, gelangt zum 1. Januar 1879 in Folge Pensionirung des derzeitigen Inhabers zur Erledigung. Qualifizierte Bewerber haben ihre Meldungen unter Beifügung ihrer Zeugnisse binnen vier Wochen an die königliche Regierung einzureichen.

2) Die mit 810 Mark jährlich (nebst freier Wohnung und Heizung) dotirte Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Schönehe, Kreis Wohlau, gelangt zum 1. Oktober c. in Folge Veretzung des derzeitigen Inhabers zur Erledigung. Qualifizierte Bewerber haben ihre Meldungen unter Beifügung ihrer Zeugnisse binnen drei Wochen an die königliche Regierung einzureichen.

Schwurgerichts-Sitzungen: 1) Am 14. Okt. cr., Vorm. 8 $\frac{1}{2}$ Uhr, beginnen zu Jauer die Verhandlungen der dritten diesjährigen Schwurgerichts-Periode. Ausgeschlossen vom Zutritt zu denselben sind unbetheiligte Personen, welche unermwachsen sind oder sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

2) Am 7. Oktober 1878 beginnt bei dem königl. Kreisgericht zu Brieg die vierte Schwurgerichtsperiode pro 1878 unter dem Vorsth des königlichen Kreisgerichtsraths Freitag aus Glatz.

Hierzu eine außerordentliche Beilage, enthaltend: 1) das Gesetz über die Vermögens-Verwaltung in den katholischen Kirchengemeinden. Vom 20. Juni 1875; nebst der Verordnung vom 27. September 1875. 2) Die Geschäfts-Anweisung für die katholischen Kirchen-Vorstände und Gemeinde-Vertretungen in der Provinz Schlesien.

Getreide-, Fourage- und Saffian-Markt-Preis-Tabelle von den Städten des Regierungs-Bezirks Breslau
(Fortsetzung auf der folgenden Seite.)
pro Monat August 1878.

Namen der Städte.	Eigen.		Fremden.		Getreide.		Faser.		Hülfenfrüchte.		Saffian.		Stroh.		Spec.
	schwer mittel	leicht	Größen (gelbe) zum Kochen	(weisse) Hülsen	Einheiten	Stroh	Stroh								

Es lösten je 100 Metzen in Markt und Marktsamungen
 1878. 1879. 1880. 1881. 1882. 1883. 1884. 1885. 1886. 1887. 1888. 1889. 1890. 1891. 1892. 1893. 1894. 1895. 1896. 1897. 1898. 1899. 1900.

1) Bernstadt	18	16	17	82	17	58	12	64	12	44	12	80	12	52	12	26	10	56	10	28	10	39	10	18	12	39	11	58	14	40	20		
2) Breslau	18	06	18	93	16	94	12	99	12	46	11	74	13	81	12	76	11	81	13	18	12	39	11	58	14	40	20						
3) Brieg	18	01	17	62	17	20	12	16	11	84	11	52	12	76	12	44	12	19	10	60	10	98	10	84									
4) Frankenstein	21	68	20	84	19	53	14	15	13	70	13	20	13	75	13																		
5) Freudentz	20	07	18	62	16	13	63	07	12	35	14	57	13	87	12	58	13	18	12	48	11	80	14										
6) Glogau	20	18	40	16	60	13	83	12	18	10	23	13																					
7) Gumpzin	18	62	17	96	17	11	94	11	53	11	05	12	70	10	36	11	91	12	10	11	78	11	36	17	40	20							
8) Habelschwerdt	20	78	20	36	19	90	14	24	13	98	13	68	14	10	19	80	13	52	12	50	12	16	11	92	16	17							
9) Herrnhut	20	18	50	17																													
10) Jämsch	17	30	16	60																													
11) Jüterberg	20	33	19	09	18	73	30	12	84	12	54	13	39	13	12																		
12) Kamusau	18	73	18	27	17	63	11	64	11	25	10	94	13	13	12																		
13) Keimarth	19	25	18	25	16	50	13	15	12	50	13	19	13	80	13																		
14) Kreuze	21	57	20	39	19	41	14	13	13	67	13	77	13	35	12	98	12	58	13	93	13	42	13	22	13	44	13	22	13				
15) Krumpholz	19	17	19	33	19	21	13	14	12	94	12	77	13	15	95	13	44	13	22	13													
16) Orie	18	60	18	16	60	12	30	11	52	11																							
17) Oylan	18	10	17	13	16	20	12	34	11	90	11	46	13	10	12	56	12	12	11	20	10	48	9	76	17	90	19	10					
18) Pransitz	—	17	80																														
19) Reicheneck	20	84	19	88	18	86	13	88	12	86	15	14	50	14																			
20) Reichenstein	19	32	19	75	20	15	13	40	13	97																							
21) Schöneberg	19	57	19	23	18	56	13	57	13	22	12	92	13	80	13	45	13	10	13	12	62	12	12	94									
22) Siemau	19	06	18	75	18	54	12	74	12	51	12	26	14	06	13	65	13	28	12	96	12	80	12	64	14	55	15						
23) Sirefen	18	68	18	09	17	45	13	57	13	10	12	79	13	34	12	67	12	12	13	16	12	19	11	14	17	22	23						
24) Siregau	21	—	20	19	18	13	75	12	75	11	75	13	75	12	75	11	75	15	—	14	13	18	21	40	50	4	20	3	50	3	6	45	
25) Siregenberg	18	5	18	38	18	11	46	11	26	11	06	11	74	11	54	11	54	11	54	11	52	11	42	14	58	21	52	50	2	4	2	4	2
26) Trebnitz	17	65	18	57	18	95	12	55	11	75	10	75	13	08	12	40	11	35	12	44	11	58	10	80									
27) Waldenburg	21	20	19	—	19	14	60	12	11	14	13	10	15	14	13	10	15	14	13	20	14	13	20										
28) Wartenberg	12	30	12	05	—	11	90	11	40	10	40	9	95	—	11	42	10	96	9	60	—	40											
29) Wülsitz	18	49	19	49	16	77	12	87	12	40	11	77	13	56	12	76	11	85	13	01	12	37	11	54	14	87							
30) Wupkau	19	50	18	75	17	50	12	85	12	38	11	90	13	75	12	87	12	12	12	11	25	10	37	16	31								

Es lösten je 100 Metzen in Markt und Marktsamungen
 1878. 1879. 1880. 1881. 1882. 1883. 1884. 1885. 1886. 1887. 1888. 1889. 1890. 1891. 1892. 1893. 1894. 1895. 1896. 1897. 1898. 1899. 1900.

Durchschnittspreis
 *) Glogau
 1911 1418 6217 99012 99112 4331 1855 1313 231 54911 39912 611 1971 1401 1717023 591861 631 31651 31051 2111 1488
 @-Erfassung 21. St. Buchmeyermarkt 60 St. Foggentbrat. 26 St. Fundermerztal 1 St. 15 St. pro Stör. — Milch 15 St. Brennholz 30 St. pro Liter.

Raufende Nr.

Namen
der
Städte.

Namen der Städte.	Fleisch				Speck (ge- ranch).	Speck (ger. Butter)	Gerst.	Weizen Nr. 1	Roggen Nr. 1	Gruaht.	Größe.	Buchweizen-Größe.	Hirse.	Reis. : Java.	Cacao mutter	Salze Java gelb (Lager. Wehn).	Speise- Salz.	Schweineschmalz (biefes)	Kloggenmehl (bauseaden)	Hirse (aemahlen resp. gelb).	Saferrgrüße.	Branntwein.	Faßbier.				
	Brin- pou- Rente Reich	Schweine- Reich	Kalb.	Hammel.																							
1 Bernholz	1	1	80	1	2	1	32	20	40	44	80	30	60	3	3	60	20	2	1	60	22	20	40	80	30	09	
2 Breslau	1	1	118	1	1	1	22	24	22	35	25	40	35	5	2	80	3	60	20	1	60	22	22	35	53	75	10
3 Strig	1	1	95	1	1	1	70	30	50	50	70	50	50	2	80	3	60	20	1	60	22	28	35	55	10	09	
4 Frankfurt	1	1	120	1	1	1	82	22	26	48	42	55	35	60	2	80	3	60	20	1	60	22	35	55	08	08	
5 Fernburg	1	1	120	1	1	1	92	32	26	48	42	55	50	2	75	3	55	20	1	60	22	34	34	55	05	07	
6 Glatz	1	1	120	1	1	1	32	23	30	40	40	35	60	3	20	3	60	20	1	60	22	180	21	34	55	04	
7 Gura	1	1	140	1	1	1	40	25	30	—	80	40	50	3	3	60	20	1	60	22	190	21	40	84	45	08	
8 Gabelgwerth	1	1	120	1	1	1	60	2	—	—	—	—	—	3	3	50	20	1	60	22	190	21	40	84	45	08	
9 Bernholz	1	1	120	1	1	1	32	24	10	45	70	60	60	3	1	40	20	1	60	22	140	22	50	76	45	07	
10 Mühlthof	1	1	120	1	1	1	20	10	80	60	40	60	60	3	3	60	20	1	60	22	180	22	40	80	45	08	
11 Mühlentberg	1	1	120	1	1	1	92	32	23	60	26	56	32	60	3	60	20	2	1	60	22	20	20	37	88	40	10
12 Namslau	1	1	120	1	1	1	32	34	24	38	36	64	34	50	3	60	20	2	1	60	22	18	18	50	40	09	
13 Stenart	1	1	110	1	1	1	80	60	24	60	50	60	40	50	3	40	3	60	20	1	60	22	40	76	40	15	
14 Gerabe	1	1	120	1	1	1	30	3	34	24	40	50	44	60	2	80	3	60	20	1	60	22	19	30	40	60	
15 Kumpthof	1	1	120	1	1	1	84	36	26	34	34	60	40	60	2	90	3	60	20	2	1	60	22	40	60	54	08
16 Oels	1	1	85	1	1	1	40	30	20	10	60	80	26	60	3	3	60	20	2	1	60	22	19	30	40	60	
17 Dhan	1	1	110	1	1	1	24	32	24	51	40	60	30	60	3	3	60	20	1	60	22	180	19	80	25	10	
18 Krasau	1	1	120	1	1	1	20	40	30	30	38	90	40	60	3	3	60	20	1	60	22	180	19	80	25	10	
19 Kiegnau	1	1	120	1	1	1	20	40	20	45	40	65	30	65	2	80	3	60	20	1	60	22	40	90	35	08	
20 Kiegnau	1	1	120	1	1	1	20	40	20	45	40	65	30	65	2	80	3	60	20	1	60	22	40	90	35	08	
21 Kiegnau	1	1	115	1	1	1	85	2	—	—	—	—	—	3	3	60	20	1	60	22	180	19	30	40	60		
22 Kiegnau	1	1	115	1	1	1	49	30	22	50	40	60	40	60	3	10	3	60	20	1	60	22	180	19	30	40	
23 Kiegnau	1	1	110	1	1	1	86	20	40	50	70	40	60	3	3	60	20	1	60	22	190	20	140	18	40		
24 Kiegnau	1	1	120	1	1	1	20	34	24	40	30	60	34	60	2	80	3	60	20	2	1	60	22	24	36	80	
25 Kiegnau	1	1	120	1	1	1	50	32	24	54	30	50	40	60	2	60	3	60	20	2	1	60	22	22	40	60	
26 Kiegnau	1	1	120	1	1	1	36	30	40	45	70	45	50	60	2	80	3	60	20	1	60	22	22	40	60		
27 Kiegnau	1	1	120	1	1	1	18	30	20	10	40	70	45	50	2	80	3	60	20	1	60	22	22	40	60		
28 Kiegnau	1	1	120	1	1	1	30	20	30	30	60	65	32	30	3	—	4	—	20	1	60	22	18	24	40		
29 Kiegnau	1	1	120	1	1	1	30	20	30	30	60	65	32	30	3	—	4	—	20	1	60	22	18	24	40		
30 Kiegnau	1	1	110	1	1	1	36	35	20	60	70	30	50	3	—	3	60	20	1	60	22	20	20	30	80		
Durchschnittspreis	99	95	113	80	98	1	90	1	86	2	29	34	24	45	43	64	37	57	2	94	20	1	73	22	38	75	
Breslau, den 12. September 1878.																											

Breslau, den 12. September 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Außerordentliche Beilage zum Königlichen Regierungs-Amtsblatte.

Ämtlicher Abdruck

I. des Gesetzes über die Vermögens-Verwaltung in den katholischen Kirchen=Gemeinden

vom 20. Juni 1875

nebst zugehöriger königlicher Verordnung vom 27. September 1875,

II. der Geschäfts-Anweisung für die katholischen Kirchen=Vorstände und Gemeinde=Vertretungen in der Provinz Schlesien.

I. Gesetz

über die Vermögensverwaltung in den
katholischen Kirchengemeinden.

Vom 20. Juni 1875.

Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. In jeder katholischen Pfarrgemeinde sind die kirchlichen Vermögens-Angelegenheiten durch einen Kirchenvorstand und eine Gemeindevertretung nach Maßgabe dieses Gesetzes zu besorgen.

§. 2. Die Vorschrift des § 1 findet auch auf Missionspfarrgemeinden, sowie auf solche anderen Kirchengemeinden (Filial-, Kapellen- etc. Gemeinden) Anwendung, für welche besonders bestimmte kirchliche Vermögensstücke vorhanden sind, oder deren Gemeindegliedern besondere Leistungen zur Verrichtung der kirchlichen Bedürfnisse dieser Gemeinden obliegen.

§. 3. Zu dem kirchlichen Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gehören:

1. das für Kultusbedürfnisse bestimmte Vermögen, einschließlich des Kirchen- und Pfarrhausfonds, der zur Besoldung der Geistlichen und anderen Kirchendiener bestimmten Vermögensstücke und der Anniversarien;
2. die zu irgend einem sonstigen kirchlichen Zwecke oder zu wohlthätigen oder Schulzwecken bestimmten kirchlichen Vermögensstücke;
3. die Erträge der durch kirchliche Organe zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken des Gemeindebezirks innerhalb und außerhalb der Kirchengebäude veranstalteten Sammlungen, Kollekten etc.;
4. die zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken innerhalb des Gemeindebezirks bestimmten und unter die Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Stiftungen.

§. 4. Die dem Staate oder den bürgerlichen Gemeinden zustehenden Rechte an Begräbnisplätzen

oder solchen Vermögensstücken, welche zu kirchlichen Zwecken bestimmt sind, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Unter kirchlichem Vermögen im Sinne dieses Gesetzes ist dasjenige nicht begriffen, welches zwar zu kirchlichen Zwecken bestimmt, aber unter dauernde Verwaltung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinden und Kommunalverbände gestellt ist.

II. Kirchenvorstand.

- §. 5. Der Kirchenvorstand besteht:
1. in Pfarrgemeinden aus dem Pfarrer, in Filial-, Kapellen- etc. Gemeinden, welche eigene Geistliche haben, aus dem der Anstellung nach ältesten;
 2. aus mehreren Kirchenvorstehern, welche durch die Gemeinde gewählt werden;
 3. in dem Falle des §. 39 aus dem daselbst bezeichneten Berechtigten oder dem von ihm ernannten Kirchenvorsteher.

§. 6 Die Zahl der für jede Gemeinde zu wählenden Kirchenvorsteher beträgt in Gemeinden bis 500 Mitgliedern vier, bei mehr als 500 bis 2000 Mitgliedern sechs, bei mehr als 2000 bis 5000 Mitgliedern acht, bei mehr als 5000 Mitgliedern zehn.

Eine Abänderung der Zahl kann durch Beschluss der Gemeindevertretung bewirkt werden; die Zahl soll jedoch nicht mehr als zwölf und nicht weniger als vier betragen.

Mit Rücksicht auf die Seelenzahl oder die besondern Verhältnisse einer Gemeinde kann die Zahl mit Genehmigung des Ober-Präsidenten bis auf zwei herabgesetzt werden.

§. 7. Das Amt der Kirchenvorsteher ist ein Ehrenamt.

Für außergewöhnliche Mithaltungen kann auf Antrag des Kirchenvorstandes eine angemessene Entschädigung durch die Gemeindevertretung bewilligt werden.

§. 8. Der Kirchenvorstand verwaltet das kirchliche Vermögen.

Er vertritt die seiner Verwaltung unterstehenden

Vermögensmassen und die Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung.

Die Rechte der jeweiligen Inhaber an den zur Befolgung der Geistlichen und anderen Kirchendienere bestimmten Vermögensstücken werden hierdurch nicht berührt.

9. Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haften für die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters.

10. Die Kassenverwaltung und die Rechnungsführung ist einem Kirchenvorsetzer zu übertragen, welcher von dem Kirchenvorstande gewählt wird.

Durch Beschluß des Kirchenvorstandes kann ein demselben nicht angehöriger, besonderer Reudant oder Rechnungsführer angestellt werden. Ein solcher Reudant oder Rechnungsführer gehört zu den Kirchendienern im Sinne des Gesetzes vom 12. Mai 1873.

11. Der Kirchenvorstand hat ein Inventar über das von ihm verwaltete kirchliche Vermögen (§. 3) zu errichten und fortzuführen.

Er hat einen Voranschlag der Jahreseinnahmen und Ausgaben aufzustellen und einen vollständigen Bericht über den Stand des kirchlichen Vermögens alljährlich an die Gemeindevertretung zu erstatten.

Am Schlusse jedes Rechnungsjahres hat der Kirchenvorstand die Rechnung zu prüfen.

12. Der Kirchenvorstand wählt aus seinen in §. 5, Nr. 2 und 3 bezeichneten Mitgliedern bei dem Eintritte der neuen Kirchenvorsetzer einen Vorsetzenden und einen Stellvertreter desselben, beide auf 3 Jahre.

13. Der Kirchenvorstand versammelt sich auf Einladung des Vorsetzenden, so oft es die Erledigung der Geschäfte erforderlich macht. Durch Beschluß können regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden.

14. Der Kirchenvorstand ist zu berufen, wenn dies verlangt wird:

1. von der bischöflichen Behörde,
2. von dem Landrath (Amtshauptmann, Amtmann), in Stadtkreisen von dem Bürgermeister,
3. von der Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes,
4. durch Beschluß der Gemeindevertretung,

in den beiden letzten Fällen, sofern ein innerhalb der Zuständigkeit des Kirchenvorstandes liegender Zweck angegeben wird.

15. Kommt der Vorsetzende dem Verlangen nicht nach, oder ist ein Vorsetzender nicht vorhanden, so kann die Berufung sowohl durch die bischöfliche Behörde, als auch durch die in §. 14, Nr. 2 genannten Beamten erfolgen.

In diesen Fällen bestimmt die berufende Behörde den Vorsetzenden aus den in §. 5, Nr. 2 und 3 bezeichneten Mitgliedern des Kirchenvorstandes.

16. Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder des Kirchenvorstandes einzuladen. Die Einladung ist, wenn der Beschluß der Zustimmung der Gemeindevertretung bedarf, schriftlich unter Angabe des Gegenstandes spätestens den Tag vor der Sitzung zu-

zustellen.

17. Die Beschlüsse werden durch Stimmmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsetzenden, bei Wahlen das Loos.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes an der Abstimmung Theil genommen hat.

Mitglieder, welche an dem Gegenstande der Beschlusfassung persönlich theilhaftig sind, haben sich der Abstimmung zu enthalten.

Bei nicht vorschriftsmäßig erfolgter Einladung kann eine Beschlusfassung nur dann Statt finden, wenn der Kirchenvorstand vollzählig versammelt ist und Widerspruch nicht erhoben wird.

18. Die Beschlüsse sind unter Angabe des Tages und der Anwesenheit in ein Protokollbuch zu verzeichnen. Die Protokolle werden von dem Vorsetzenden und mindestens noch einem Mitgliede des Kirchenvorstandes unterscriben.

19. Zu jeder die Gemeinde und die von dem Kirchenvorstande vertretenen Vermögensmassen verpflichtenden schriftlichen Willenserklärung des Kirchenvorstandes bedarf es der Unterschrift des Vorsetzenden und noch zweier Mitglieder des Kirchenvorstandes, sowie der Weidbildung des Amtsstegels. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsmäßige Fassung des Beschlusses festgesetzt, so daß es eines Nachweises der einzelnen Erfordernisse desselben, insbesondere der erfolgten Zustimmung der Gemeindevertretung, wo eine solche nothwendig ist, nicht bedarf.

II. Gemeindevertretung.

1. Die Zahl der Gemeindevertreter soll drei Mal so groß sein, wie diejenige der gewählten Kirchenvorsetzer.

Mit Rücksicht auf die Seelenzahl oder die besonderen Verhältnisse einer Gemeinde kann die Zahl mit Genehmigung des Ober-Präsidenten herabgesetzt werden.

2. Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung in folgenden Fällen:

1. bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum, bei der Vermietung oder Verpachtung desselben auf länger als zehn Jahre und bei der Vermietung oder Verpachtung der den geistlichen und anderen Kirchendienern zum Gebrauch oder zur Nutzung überwiesenen Grundstücke über die Dienstzeit des jeweiligen Inhabers hinaus;
2. bei Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschäftlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben;
3. bei außerordentlicher Verwendung des Vermögens, welche die Substanz selbst angreift, sowie bei Kündigung und Einziehung von Kapitalien, sofern sie nicht zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt;
4. bei Ansetzungen, sofern sie nicht blos zur vorüber-

gehenden Ausgüsse dienen und aus den Ueber-
schüssen der laufenden Einnahmen über die Aus-
gaben derselben Voranschlagsperiode zurückstat-
tet werden können;

- 6. bei Anstellung von Prozessen, soweit dieselben nicht die Eintreibung fortlaufender Zinsen und Gefälle oder die Einziehung ausstehender Kapitalien, deren Zinsen rückständig geblieben sind, betreffen, und bei Abschließung von Vergleichs;
- 8. bei Neubauten oder erheblichen Reparaturen an Baulichkeiten, sofern nicht über die Nothwendig-
keit der Bau-Ausführung bereits durch die zu-
ständigen Behörden endgültig entschieden ist. Für
erheblich gelteu Reparaturen deren Kostenschlag
200 Mark übersteigt. Im Falle des Bedürfnis-
ses kann die Gemeindevertretung ein für alle
Mal die Vollmacht des Kirchenvorstandes zur
Vornahme höher veranschlagter Reparaturen, je-
doch nicht über die Summe von 1000 Mark hin-
aus, erweitern;
- 7. bei Beschaffung der zu den kirchlichen Bedürfnis-
sen erforderlichen Geldmittel oder Leistungen, so
weit solche nicht nach dem bestehenden Rechte aus
dem Kirchengermögen oder von dem Patron oder
von sonst besonders Verpflichteten zu gewähren
sind;
- 8. bei Festsetzung der auf die Gemeindeglieder zu
vertheilenden Umlagen und bei Bestimmung des
Vertheilungsmaßstabes; letzterer ist entweder nach
Mißgabe der direkten Staatssteuer oder der Kon-
sumalsteuer festzusetzen;
- 9. bei Einführung oder Veränderung von Gebührens-
tagen;
- 10. bei Bewilligungen aus der Kirchenkasse zur Aus-
stattung neuer Stellen für den Dienst der Ge-
meinde, sowie zur dauernden Verbesserung des
Einkommens bestehender Stellen, und bei Um-
wandlung von veränderlichen Einnahmen der
Geistlichen und anderer Kirchendiener in feste
Zehungen oder von Naturalerlöskünften in Geld,
letzteres, soweit nicht die Umwandlung in dem
durch die Staatsgesetz geordneten Ablösungsver-
fahren erfolgt;
- 11. bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens,
welche nicht kirchliche, wohltätige oder Schul-
zwecke, innerhalb der Gemeinde selbst betrifft;
- 12. bei Feststellung des Etats und der Voranschlags-
periode;
- 13. bei Abnahme der Jahresrechnung und Ertheilung
der Entlastung.

Der Etat ist nach erfolgter Feststellung, die Jah-
resrechnung nach ertheilter Entlastung auf zwei Wo-
chen zur Einsicht der Gemeindeglieder nach vorgän-
giger ortsbüchlicher Bekanntmachung öffentlich auszu-
legen.

§. 22. Die Gemeindevertretung wählt bei dem
Eintritt der neuen Gemeindevertreter einen Vorsitzen-
den und einen Stellvertreter desselben, beide auf drei

Jahre.

Sie versammelt sich auf Einladung des Vorsitzen-
den, so oft es die Erledigung der Geschäfte erforder-
lich macht.

In Betreff der Berufung der Gemeindevertretung
finden die Vorschriften der §§. 14 und 15 sinngemä-
ße Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß auf
Verlangen eines Dritttheils der Mitglieder der Gemein-
devertretung die Berufung erfolgen muß.

§. 23. Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes
oder ein von ihm abgeordneter Kirchenvorleser (§. 5,
Nr. 2 und 3) sind befugt, den Sitzungen der Gemein-
devertretung mit beratender Stimme beizuwohnen.

§. 24. Zu den Sitzungen sind sämtliche Ge-
meindevertreter, sowie der Vorsitzende des Kirchenvor-
standes schriftlich unter Angabe des Gegenstandes spä-
testens den Tag vor der Sitzung einzuladen.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§.
17 und 18 sinngemäße Anwendung, jedoch genügt zur
Beschlüßfähigkeit der Versammlung die Anwesenheit
eines Dritttheils der Mitglieder.

Die Gemeindevertretung hat das Recht, die Def-
fentlichkeit ihrer Sitzungen zu beschließen.

Die Beschlüsse werden dem Kirchenvorstande in
einem von dem Vorsitzenden und zwei Gemeindevor-
tretern unterschriebenen Auszuge aus dem Protokoll-
buche zugestellt.

**III. Wahl der Kirchenvorsteher und Ge-
meindevertreter.**

§. 25. Wahlberechtigt sind alle männlichen, voll-
jährigen, selbstständigen Mitglieder der Gemeinde, welche
bereits ein Jahr in derselben, oder wo mehrere Ge-
meinden am Orte sind, an diesem Orte wohnen und
zu den Kirchenlasten nach Maßgabe der dazu bestehen-
den Verpflichtungen beitragen.

Selbstständig sind diejenigen, welche einen eigenen
Hausstand haben oder ein eigenes Geschäft oder als
Mitglied einer Familie deren Geschäft führen.

Als selbstständig sind nicht anzunehmen diejenigeu,
welche unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen,
oder welche im letzten Jahre vor der Wahl arbeits-
halber aus öffentlichen Mitteln Unterstützung erhalten
oder Erlaß der kirchlichen Beiträge genossen haben.

§. 26. Von der Ausübung des Wahlrechts sind
ausgeschlossen diejenigen:

- 1. welche nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte
sich befinden;
- 2. welche wegen eines Verbrechens oder wegen eines
solchen Vergehens, welches die Aberkennung der
bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen kann,
in Untersuchung sich befinden;
- 3. welche im Konturze sich befinden;
- 4. welche mit der Bezahlung kirchlicher Umlagen
über ein Jahr im Rückstande sind.

§. 27. Wählbar sind die wahlberechtigtesten Mit-
glieder der Gemeinde, welche das dreißigste Lebens-
jahr vollendet haben, sofern sie nicht nach §. 26 von
der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen sind.

§. 28. Geistliche und andere Kirchendiener gehören nicht zu den wahlberechtigten und wählbaren Mitgliedern der Gemeinde.

§. 29. Niemand kann zugleich Mitglied des Kirchenvorstandes und Gemeindevetretung sein.

§. 30. Das Wahlverfahren bestimmt sich nach der beiliegenden Wahlordnung.

§. 31. Die Kirchenvorsetzer und Gemeindevetretter sind in ihr Amt einzuführen und auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

§. 32. Die Gewählten können das Amt eines Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevetreters nur ablehnen oder niederlegen:

1. wenn sie das sechszigste Lebensjahr vollendet, oder
2. schon sechs Jahre das Amt bekleidet haben, oder
3. wenn andere erhebliche Entschuldigungsgründe vorliegen, z. B. Krankheit, häufige Abwesenheit, oder Dienstverhältnisse, welche mit dem Amte unvereinbar sind.

Ueber die Erbschlichkeit und thatsächliche Nichtigkeit entscheidet der Kirchenvorstand und auf eingelegte Berufung, für welche von Zustellung der Entscheidung an eine Ausschlußfrist von zwei Wochen läuft, die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Regierungs-Präsidenten (Landdrosten).

Wer ohne solchen Grund die Uebernahme oder die Fortführung des Amtes verweigert, verliert das durch dieses Gesetz begründete kirchliche Wahlrecht. Dasselbe kann ihm auf sein Gesuch von dem Kirchenvorstande wieder beigelegt werden.

§. 33. Das Amt der gewählten Kirchenvorsetzer und der Gemeindevetretter dauert sechs Jahre.

Von drei zu drei Jahren scheidet die Hälfte aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar und bleiben jedenfalls bis zu dem Eintritt ihrer Nachfolger im Amt.

Der Austritt wird durch die Dienstzeit, das erste Mal durch Auslosung bestimmt.

§. 34. Ist das Amt eines gewählten Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevetreters außer der Zeit erledigt, so wählt die Gemeindevetretung für die Restzeit der Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Ersatzmann.

IV. Fortfall der Gemeindevetretung.

§. 35. In Gemeinden, in denen besondere Verhältnisse, z. B. geringes Vermögen, zerstreute Wohnplätze u., die Bildung einer Gemeindevetretung unzumuthig oder unthunlich erscheinen lassen, kann die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Ober-Präsidenten anordnen, daß eine Gemeindevetretung nicht zu bilden, sofern in einer hierzu anzuberathenden Versammlung der wahlberechtigten Gemeindeglieder die Mehrheit derselben nicht widerspricht.

§. 36. In dem Falle des §. 35 werden die der Gemeindevetretung nach §. 7. zuzuführenden Befugnisse von dem Kirchenvorstande wahrgenommen.

Ersatzmänner werden durch die Gesamtheit der Wahlberechtigten gewählt.

V. Entlassung und Auflösung.

§. 37. Die Entlassung eines Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevetreters erfolgt:

1. wegen Verlustes einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft;
2. wegen grober Pflichtwidrigkeit.

In dem letzteren Falle kann die Wahlberechtigung dauernd oder auf Zeit entzogen werden.

Die Entlassung kann sowohl von der bischöflichen Behörde, als auch von dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) nach Anhörung des Besuldigten und des Kirchenvorstandes verfügt werden. Gegen die Entscheidung steht dem Besuldigten binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen nach erfolgter Zustellung die Berufung an den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten zu. Die Berufung kann auf neue Thatfachen und Beweise gegründet werden.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§. 13 bis 23 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 sinngemäße Anwendung.

§. 38. Wenn der Kirchenvorstand oder die Gemeindevetretung beharrlich die Erfüllung ihrer Pflichten vernachlässigen oder verweigern, oder wiederholt Angelegenheiten, welche nicht zu ihrer Zuständigkeit gehören, zum Gegenstande einer Erörterung oder Beschlußfassung machen, können sie sowohl durch die bischöfliche Behörde, als auch durch den Ober-Präsidenten unter gegenseitigem Einvernehmen aufgelöst werden.

Mit der Auflösung sind sofort die erforderlichen Neuwahlen anzuordnen.

VI. Stellung der Patrone und anderer Berechtigter.

§. 39. Der Patron, welchem auf Grund des Patronats, oder ein anderer Berechtigter, welchem auf Grund eines besonderen Rechtstitels die Mitgliedschaft in dem Kirchenvorstande oder die Berechtigung zugestanden hat, Kirchenvorsetzer zu ernennen, zu bestellen oder zu präsentieren, ist fortan besugt, entweder selbst in den Kirchenvorstand einzutreten oder einen Kirchenvorsetzer zu ernennen.

Der Berechtigte, welcher in den Kirchenvorstand eintritt, und der von ihm ernannte Kirchenvorsetzer müssen die in den §§. 27 bis 29 vorgeschriebene Wahlbarkeit besitzen.

§. 40. Außer der im §. 39 festgesetzten Befugniß zur Theilnahme an dem Kirchenvorstande verbleiben dem Patron da, wo derselbe Patronatskosten für die kirchlichen Bedürfnisse trägt, die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchentafel und das Recht der Zustimmung zu den nach den bestehenden Gesetzen seiner Genehmigung unterliegenden Geschäften der Vermögensverwaltung.

Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevetretung sind dem Patron abschriftlich mitzutheilen. Erklärt er sich auf dieselben nicht binnen dreißig Tagen nach dem Empfange, so gilt er als zustimmend. Widerspricht der Patron, so steht dem Kirchenvorstande die Berufung an die Bezirksregierung, in

der Provinz Hannover an das Königl. katholische Consistorium zu, welche den Widerspruch verwerfen und die Zustimmung des Patrons ergänzen können.

Eine solche Ergänzung ist unzulässig, wenn es sich um Ausgaben handelt, für welche die Kirchentasse bisher nicht bestimmt gewesen ist.

Kommt es für Urkunden auf die formelle Feststellung der Zustimmung des Patrons an und ist die letztere wegen Verabstimmung der dem Patron offenen Bedenken Frist für erachten, so wird die fehlende Unterschrift durch die im Absatz 2 genannten Aufsichtsbehörden ergänzt.

§. 41. In den Landestheilen, in welchen die bürgerliche Gemeinde zur Aufführung von Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden gesetzlich verpflichtet ist, muß sowohl der Etat, als auch die Jahresrechnung zugleich mit der im §. 21 angeordneten öffentlichen Auslegung dem Bürgermeister abschriftlich mitgetheilt werden.

VII. Ausführungs-Bestimmungen.

§. 42. Anweisungen über die Geschäftsführung können dem Kirchenvorstande oder der Gemeindevertretung sowohl von der bischöflichen Behörde, als auch von dem Ober-Präsidenten, unter gegenseitigem Einvernehmen, erteilt werden.

§. 43. Macht die bischöfliche Behörde in denjenigen Fällen, in welchen sie eine Anordnung oder Entscheidung im Einvernehmen mit der Staatsbehörde zu treffen hat, von ihren Befugnissen keinen Gebrauch, so ist sie zur Ausübung derselben von der Staatsbehörde aufzufordern. Leistet sie dieser Aufforderung binnen dreißig Tagen nach dem Empfange derselben keine Folge, so geht die Ausübung der Befugnisse auf die Staatsbehörde über.

In denjenigen Fällen, in welchen die bischöfliche oder die Staatsbehörde, jede jedoch im Einvernehmen mit der andern, eine Anordnung oder Entscheidung zu treffen hat, muß die um ihre Zustimmung angegangene Behörde sich binnen dreißig Tagen nach dem Empfange der Aufforderung erklären. Erklärt sie sich nicht, so gilt sie als zustimmend.

Bei erhobenem Widerspruch entscheidet in allen Fällen über Meinungsverschiedenheiten zwischen der bischöflichen Behörde und dem Regierungs-Präsidenten (Landdrosten) der Ober-Präsident, über Meinungsverschiedenheiten zwischen diesem und der bischöflichen Behörde der Minister der geistlichen Angelegenheiten.

§. 44. In den getroffenen Anordnungen ist erkennbar zu machen, ob das Einvernehmen erreicht oder ob die Zustimmung wegen Verabstimmung der Frist für ertheilt zu erachten, oder ob die Entscheidung in Folge erhobenem Widerspruch getroffen ist.

§. 45. Weigert sich ein Kirchenvorsteher, sein Amt zu übernehmen oder auszuüben, so ist eine Neuwahl anzuordnen.

Weigert sich auch der neugewählte Kirchenvorsteher, sein Amt zu übernehmen oder auszuüben, so ist der Regierungs-Präsident (Landdrost) befugt, den Kir-

chenvorsteher aus den wählbaren Mitgliedern der Gemeinde zu bestellen.

§. 46. Kommt die Wahl der Kirchenvorsteher überhaupt nicht zu Stande oder weigert sich die Mehrzahl der gewählten Kirchenvorsteher, ihr Amt zu übernehmen oder auszuüben, oder muß der nach erfolgter Auflösung neu gewählte Kirchenvorstand aufgelöst werden, so ist der gewählte Regierungs-Präsident (Landdrost) befugt, eine kommissarische Besorgung der kirchlichen Vermögensangelegenheiten unter künstmäßiger Anwendung der §§. 9 bis 11 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 anzuordnen.

Kommt die Wahl der Gemeindevertretung nicht zu Stande oder weigert sich die Mehrzahl der Gemeindevertreter, ihr Amt zu übernehmen oder auszuüben, oder muß die nach erfolgter Auflösung neugewählte Gemeindevertretung aufgelöst werden, so ist der Regierungs-Präsident (Landdrost) befugt, sowohl die Geschäfte des Kirchenvorstandes, als auch die der Gemeindevertretung kommissarisch besorgen zu lassen.

VIII. Aufsichtsrechte.

§. 47. Die gesetzlichen Verwaltungsnormen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Die den vorgelegten Kirchenbehörden gesetzlich zustehenden Rechte der Aufsicht und der Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung werden mit den in den nachfolgenden Bestimmungen enthaltenen Einschränkungen geübt.

§. 48. Macht die vorgelegte Kirchenbehörde von den ihr gesetzlich zustehenden Rechten der Aufsicht oder Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung keinen Gebrauch, so ist sie zur Ausübung derselben von der staatlichen Aufsichtsbehörde aufzufordern. Leistet sie dieser Aufforderung binnen dreißig Tagen nach dem Empfange derselben keine Folge, so geht die Ausübung der Befugnisse auf die staatliche Aufsichtsbehörde über.

§. 49. Gegen Verfügungen der vorgelegten Kirchenbehörde, durch welche die Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung versagt wird, steht dem Kirchenvorstande die Berufung an den Ober-Präsidenten zu, welcher endgültig entscheidet.

§. 50. Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde in folgenden Fällen:

1. bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigentum;
2. bei Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben;
3. bei Anleihen im Sinne des §. 21, Nr. 4;
4. bei dem Bau neuer, für den Gottesdienst, die Geistlichen oder andere Kirchendiener bestimmter Gebäude;
5. bei der Anlage oder veränderten Benutzung von Begräbnisplätzen;

- 6. bei Einführung oder Veränderung von Gebäuden ;
- 7. bei Ausschreibung, Veranstaltung und Abhaltung von Sammlungen, Kollekten &c. für kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke außerhalb der Kirchengebäude ;
- 8. bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens, welche nicht kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke innerhalb der Gemeinde selbst betrifft.

In dem Falle zu 8 gilt die Genehmigung als ertheilt, wenn die staatliche Aufsichtsbehörde nicht binnen 30 Tagen nach Mittheilung des Beschlusses widerspricht ;

9. bei Umlagen auf die Gemeinbeglückter.
In dem Falle zu 9 ist die Genehmigung insbesondere zu verlangen, sofern Bedenken hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Aufserlegung, der Ungemeinlichkeit des Beitragsfußes oder der Leistungsfähigkeit der Pflchtigen bestehen.

Wegen der Schenkungen und lehtwilligen Zuwendungen bewendet es bei dem Gesetze vom 23. Februar 1870.

§. 51. Der Kirchenvorstand bedarf zur Führung von Prozessen keiner Ermächtigung von Seiten einer Staats- oder Kirchenbehörde

Atteste über die Legitimation des Kirchenvorstandes zur Besorgung von Reichsangelegenheiten oder Atteste über das Vorhandensein benjeniger Thatsachen, welche den Anspruch auf Kostenfreiheit begründen, können gültig nur von der staatlichen Aufsichtsbehörde ertheilt werden.

§. 52. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Einsicht von dem Etat zu nehmen und die Posten, welche den Gesetzen widersprechen, zu beanstanden. Die beanstandeten Posten dürfen nicht in Vollzug gesetzt werden.

§. 53. Weigert sich der Kirchenvorstand oder die Gemeindevertretung, Leistungen, welche aus dem kirchlichen Vermögen zu bestreiten sind oder den Pfarrengemeinschaften oder sonstigen Verpflichteten obliegen, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen, so ist sowohl die bischöfliche Behörde, als auch die staatliche Aufsichtsbehörde, unter gegenseitigem Einvernehmen, besugt, die Eintragung in den Etat zu bewirken und die weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Unter derselben Voraussetzung sind diese Behörden besugt, die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen der Kirche, der Pfarrei, der Gemeinde und der in der Verwaltung des Kirchenvorstandes befindlichen Vermögensmassen, insbesondere auch der aus der Pflichtwidrigkeit eines Geistlichen oder anderen Kirchendienstes entstehenden Entschädigungsforderung, anzuordnen und die hierzu nöthigen Massregeln zu treffen.

§. 54. Die Jahresrechnung ist der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Prüfung, ob die Verwaltung etatsmäßig geführt worden ist, mitzutheilen.

§. 55. Welche Staatsbehörden die in den §§. 48, 50 bis 52, 53, 54 angegebenen Befugnisse der

Aufsicht auszuüben haben, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

IX. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§. 56. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Dom-, Militär- und Anstaltsgemeinden keine Anwendung.

§. 57. Vom 1. Oktober 1875 ab können die dem Kirchenvorstande und der Gemeindevertretung nach diesem Gesetze zustehenden Befugnisse nicht durch andere Personen oder Behörden, als durch die in diesem Gesetze bezeichneten, wahrgenommen werden.

Sofern nach bisherigem Rechte den kirchlichen Organen (Kirchenvorständen, Kirchenkollegien, Fabrikräthen, Kirchensynoden, Repräsentanten &c.) noch andere Befugnisse, als die der Vermögensverwaltung zustanden haben, gehen diese, wenn sie von den unmittelbar zur Vermögensverwaltung berufenen Organen ausgeübt worden sind, auf den Kirchenvorstand, in allen anderen Fällen auf die Gemeindevertretung über. Ist eine solche nicht vorhanden, so werden auch die der Gemeindevertretung zustehenden Befugnisse von dem Kirchenvorstande wahrgenommen

§. 58. Die den bischöflichen Behörden gesetzlich zustehenden Rechte in Bezug auf die Vermögensverwaltung in den Kirchengemeinden ruhen, so lange die bischöfliche Behörde diesem Gesetze Folge zu leisten verweigert, oder so lange das betreffende Amt nicht in gefeszmäßiger Weise besetzt oder verwaltet ist.

Eine solche Weigerung ist als vorhanden anzunehmen, wenn die bischöfliche Behörde auf eine schriftliche Aufforderung des Ober-Präsidenten nicht binnen 30 Tagen die Erläuterung abgibt, den Vorschriften dieses Gesetzes Folge leisten zu wollen.

Die den bischöflichen Behörden zustehenden Befugnisse gehen in solchen Fällen auf die betreffende Staatsbehörde über.

§. 59. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen, mögen dieselben in dem in den verschiedenen Landestheilen geltenden allgemeinen Rechte, in Provinzialgesetzen, in Lokalgesetzen oder Lokalordnungen enthalten, oder durch Obergang oder Gewohnheit begründet sein, werden aufgehoben.

§. 60. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt. Derselbe ist besugt, mit Rücksicht auf besondere örtliche oder sonstige Verhältnisse und besonders für die Vermögensverwaltung bestehende Einrichtungen den in §. 57, Absatz 1 festgesetzten Termin der Ausführung zu verlängern.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und begedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Bad Ems, den 20. Juni 1875.

Wilhelm.

Fürst von Bismarck. Camphausen. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. von Rameke. Achenbach. Friedenthal.

Wahlordnung.

Art. 1. Der Kirchenvorstand ordnet die Wahl der Kirchenvorsteher und der Gemeindevetreter an, stellt die Liste der Wahlberechtigten auf und legt dieselbe in einem Jedermann zugänglichen Lokale zwei Wochen lang öffentlich aus.

Zeit und Ort der Auslegung sind der Gemeinde öffentlich durch Aushang bekannt zu machen, mit dem Beifügen, daß nach Ablauf der Auslegungssfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr zulässig sind. Nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes kann die Bekanntmachung auch noch in anderen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Formen erfolgen.

Zur Erhebung des Einspruchs ist jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde befugt.

Art. 2. Der Kirchenvorstand entscheidet über die Einsprüche und berichtigt die Liste. Gegen den abzulehrenden Bescheid steht dem dadurch von der Wahl Ausschließten binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung die Berufung an die Gemeindevertretung, in dem Falle, daß eine solche nicht vorhanden ist, an die bischöfliche Behörde zu. Letztere hat im Einvernehmen mit dem Regierungs-Präsidenten (Landdrosten) die Entscheidung zu treffen. Durch Einlegung der Berufung wird die anstehende Wahl nicht aufgeschoben. Zwischen dem Ablauf der Einspruchsfrist und dem Tage der Wahl müssen mindestens 2 Wochen in der Mitte liegen.

Art. 3. Die Einladung zur Wahl muß die Zeit und den Ort der Wahl, sowie die Zahl der zu wählenden Personen enthalten und ist der Gemeinde öffentlich durch Aushang bekannt zu machen. Nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes kann die Bekanntmachung auch noch in anderen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Formen erfolgen.

Art. 4. Aus dem Vorstehenden des Kirchenvorstandes und aus vier Beisitzern, welche der Vorstehende aus den wählbaren Mitgliedern der Gemeinde beruft, wird ein Wahlvorstand gebildet.

Art. 5. Die Wahlhandlung wird durch den Vorstehenden geleitet.

Art. 6. Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niedergulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

Art. 7. Wird in dem ersten Wahlgange eine Mehrheit für die zur Bildung des Kirchenvorstandes oder der Gemeindevertretung erforderliche Zahl von Personen nicht erreicht, so findet eine engere Wahl zwischen denjenigen statt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Beläuft sich die Zahl derselben auf mehr als das Doppelte der zu wählenden Kirchenvorsteher oder Gemeindevetreter, so scheiden von denjenigen, welche die wenigsten Stimmen erhalten haben, so viele aus, daß die Zahl der Wählbaren die doppelte Zahl der zu Wählenden beträgt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet überall das Los.

Art. 8. Nachdem der Vorstehende die Abstimmung für geschlossen erklärt hat, darf eine Stimmab-

gabe nicht mehr zugelassen werden.

Art. 9. Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlvorstand.

Art. 10. Ueber die Wahlhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches den wesentlichen Gang beaufundet. Dasselbe ist von dem Vorstehenden und mindestens zwei Mitgliebrn des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

Art. 11. Die Wahl der Kirchenvorsteher muß derjenigen der Gemeindevetreter vorangehen.

Art. 12. Die Namen der Gewählten werden der Gemeinde öffentlich durch Aushang bekannt gemacht. Nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes kann die Bekanntmachung auch noch in anderen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Formen erfolgen.

Art. 13. Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb einer von dem letzten Tage des Aushanges ab zu berechnenden Ausschlussfrist von 2 Wochen bei dem Kirchenvorstande zu erheben, welcher über dieselben entscheidet. Gegen den abzulehrenden Bescheid steht binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung die Berufung an die bischöfliche Behörde zu, welche im Einvernehmen mit dem Regierungs-Präsidenten (Landdrosten) die Entscheidung zu treffen hat.

Art. 14. Für die erste Wahl ernennt die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Regierungs-Präsidenten (Landdrosten) den Wahlvorstand und den Vorstehenden desselben. Der Wahlvorstand übernimmt die dem Kirchenvorstande obliegenden Verbindungen.

Dasselbe gilt für den Fall der Auflösung des Kirchenvorstandes.

V e r o r d n u n g

über die Ausübung der Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden.

Vom 27. September 1875.

(Gesetzsammlung Seite 571.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, verordnen in Gemäßheit des §. 65 des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für den Umfang der Monarchie, was folgt:

Artikel 1.

Die in den §§. 48, 50 bis 52, 53 und 54 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 angegebenen Aufsichtsrechte des Staats werden ausgeübt:

- 1) von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum (§. 60 Nr. 1), wenn der Werth des zu erwerbenden oder zu veräußernden Gegenstandes oder wenn der Betrag der Belastung die Summe von zehntausend Mark übersteigt,
- bei der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunst-

werth haben (§. 50 Nr. 2),
bei dem Bau neuer, für den Gottesdienst be-
stimmter Gebäude (§. 50 Nr. 4),
bei der Anlegung von Begräbnißplätzen (§. 50
Nr. 6);

- 2) von dem Ober-Präsidenten
in den Fällen des § 50 Nr. 7;
- 3) von den Regierungs-Präsidenten (Landdrosten)
in den übrigen Fällen des §. 50, sowie in den
Fällen des §. 48 und der §§. 51 bis 64.

Artikel 2.

Dem Kirchenvorstande steht die Berufung zu, und
zwar gegen Verfügungen des Ober-Präsidenten — Ar-
tikel 1 Nr. 2 — an den Minister des Innern und
den Minister der geistlichen Angelegenheiten,
gegen Verfügungen des Regierungs-Präsidenten (Land-
drosten) — Artikel 1 Nr. 3 — an den Ober-Prä-
sidenten, welcher endgültig entscheidet.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Un-
terschrift und beigebrudtem Königlichem Insignel.
Gegeben Berlin, den 27. September 1875.

(L. S.)

Wilhelm.
Fürst von Bismarck. Camphausen.
Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Falk.
von Kamete. Achenbach. Friedenthal.

II. Geschäfts-Anweisung

für die katholischen Kirchenvorstände und
Gemeindevertretungen in der Provinz Schlesien.

Auf Grund der §§. 42 und 44 des Gesetzes vom
20. Juni 1875 ertheile ich im Einvernehmen mit dem
Königlichen Commissarius für die fürstbischöfliche Ver-
mögensverwaltung in der Diözese Breslau, sowie mit
den bischöflichen Behörden für die Grafschaft Glatz und
für den District Kattcher, soweit nicht über den von
den beiden Letzteren gegen einzelne Punkte erhobenen
Widerspruch von dem Herrn Minister der geistlichen u.
Angelegenheiten gemäß §. 43 Absatz 3 jenes Gesetzes
Entscheidung getroffen ist, für die katholischen Kirchen-
vorstände und Gemeindevertretungen in der Provinz
Schlesien die nachfolgende Geschäfts-Anweisung:

I. Allgemeine Bestimmungen.

(Zu den §§. 13—19, 22—24, 31 und 33 des Gesetzes.)

Art. 1. Funktionen des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, bezw. der
Gemeindevertretung hat in den Sitzungen die Ver-
handlung zu leiten, die Reihenfolge der Beratungs-
gegenstände und der Abstimmungen zu bestimmen, für
die Protokollführung durch ein Mitglied des Kirchen-
vorstandes, bezw. der Gemeindevertretung zu sorgen,
auch die Ruhe und Ordnung in den Sitzungen auf-
recht zu erhalten.

Erfolgt ausnahmsweise die Zuziehung eines be-
sonderen Schriftführers so muß das Protokoll nicht
nur von diesem Schriftführer, sondern auch von dem
Vorsitzenden und von mindestens zwei Mitgliedern des

Kirchenvorstandes, bezw. der Gemeindevertretung unter-
schrieben werden.

Art. 2. Geschäftsvertheilung. Ausfertigung.

Der Vorsitzende hat für den ordnungsmäßigen
Fortgang der Geschäfte des Kirchenvorstandes, bezw.
der Gemeindevertretung, für grünlliche Vorbereitung
der Beratungsgegenstände, sowie für die Ausführung
der Beschlüsse Sorge zu tragen. Er kann dabei die
Mitwirkung der übrigen Mitglieder in Anspruch neh-
men. Der Vorsitzende bestimmt die Geschäftsvertheilung.

Die Ausfertigungen des Kirchenvorstandes ergehen
unter der Unterschrift des Vorsitzenden, sofern es nicht
Schriftstücke der im §. 19 des Gesetzes bezeichneten
Art sind, oder für einzelne Fälle im Wege der Ge-
schäftsanweisung etwas Anderes bestimmt wird.

Art. 3. Amtsverschwiegenheit

Die Mitglieder des Kirchenvorstandes, bezw. der
Gemeindevertretung sind zur Verschwiegenheit über
solche Angelegenheiten verpflichtet, welche von der staat-
lichen oder kirchlichen Aufsichtsbehörde unter gegensei-
tigem Einvernehmen, oder durch ausdrücklichen Ver-
schluß der Versammlung als vertraulich bezeichnet werden.

Art. 4. Versammlungsorte

Die Bestimmung des regelmäßigen Lokals für die
Sitzungen bleibt der Beschlußfassung des Kirchenvor-
standes, bezw. der Gemeindevertretung vorbehalten.

Ausnahmsweise kann der Vorsitzende, wenn er
aus dringenden Gründen die Abhaltung einer Sitzung
in dem regelmäßigen Sitzungsorte für unthunlich er-
achtet, unter kurzer Angabe des Grundes die Sitzung
in einem andern, von ihm zu bestimmenden Lokale
anberaumen. Auch in diesem Falle sind die Kirchen-
vorsteher, bezw. Gemeindevertreter verpflichtet, der Ein-
ladung Folge zu leisten.

Die Abhaltung der Kirchenvorstands-Sitzungen
in Wirthshäusern ist unzulässig. Auch die Gemeinde-
vertretungen dürfen ihre regelmäßigen Sitzungen ohne
Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde in Wirths-
häusern nicht abhalten. Die Abhaltung der Sitzungen
im Pfarrhause ist nur mit Zustimmung des Pfarrers
zulässig.

Falls durch Beschluß des Kirchenvorstandes regel-
mäßige Sitzungstage festgesetzt werden (§. 13 des Ge-
setzes), so müssen dieselben in jedem Monat wenigstens
einmal stattfinden. Auch zu diesen regelmäßigen Sitzun-
gen sind die Einladungen den Mitgliedern des Kirchen-
vorstandes, wenn der Beschluß der Zustimmung der
Gemeindevertretung bedarf, schriftlich unter Angabe
des Gegenstandes spätestens den Tag vor der Sitzung
zuzustellen (§. 16 des Gesetzes).

Art. 5. Registratur.

Der Kirchenvorstand hat dafür zu sorgen, daß
ihm die Acten und Dokumente, welche sich auf das
kirchliche Vermögen (§. 3 Nr. 1—4 des Gesetzes) be-
ziehen, von den bisherigen Verwaltern derselben über-
liefert werden. Im Falle der Weigerung hat er sich
an den königlichen Regierungs-Präsidenten oder an

die bischöfliche Behörde zu wenden. Beziehen diese Acten z. B. auf die zur Besorgung der Geistlichen oder anderer Kirchendiener bestimmten Vermögensstücke (§. 3 Nr. 1) so hat der Kirchenvorstand die Einsicht der Acten z. dem jeweiligen Inhaber der betreffenden Stelle jederzeit zu gestatten. Für die Aufbewahrung der Acten z. ist von dem Kirchenvorstand ein geeignetes Lokal zu bestimmen. Für die Ordnung der Registratur ist der Vorsitzende verantwortlich.

Art. 6. Beschlußfähigkeit.

Wenn die Mitglieder des Kirchenvorstandes, bezw. der Gemeindevertretung zu einer gehörig berufenen Sitzung nicht in beschlußfähiger Anzahl erschienen sind, so hat der Vorsitzende unter Hinweis auf die §§. 37, 38 und 46 des Gesetzes die Mitglieder nochmals zu einer zweiten Sitzung ordnungsmäßig vorzuladen. Erscheinen die Mitglieder auch dann nicht in beschlußfähiger Anzahl, so ist dies sowohl dem königlichen Regierungs-Präsidenten, als der bischöflichen Behörde durch den Vorsitzenden anzuzeigen.

Art. 7. Neuwahlen.

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes ist dafür verantwortlich, daß die Wahlen rechtzeitig vorgenommen werden.

Die erste Wahlperiode ist vom 1. Oktober 1875 ab zu rechnen, gleichviel an welchem Tage die Wahlen stattgefunden haben oder die Gemeinde-Organe in Wirklichkeit getreten sind; je nach 3 Jahren (1878, 1881, 1884, 1887 u. f. w.) sind also regelmäßige Neuwahlen vorzunehmen.

Zum Zweck der Neuwahlen ist mit Aufstellung der Wahlliste so früh zu beginnen, daß dieselbe spätestens zum 15. August des betreffenden Jahres offen gelegt wird.

Dem Protokollbuche (§§. 18 und 24 des Gesetzes) ist ein Verzeichniß der Kirchenvorsteher und der Gemeindevetreter beizufügen, aus welchem zugleich deren Wahlperiode ersichtlich ist. Nach jeder Neuwahl ist das Verzeichniß zu ergänzen.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung auf diejenigen Kirchenvorstände, welche etwa nach §. 38 des Gesetzes aufgelöst werden sollen. In solchen Fällen wird vielmehr von Ansisichtswegen die erforderliche Anordnung wegen der Neuwahlen erlassen werden.

Neu eintretende Kirchenvorsteher und Gemeindevetreter sind in der ersten Sitzung des Kirchenvorstandes, bezw. der Gemeindevertretung, an welcher sie Theil nehmen, vor Eintritt in die Geschäfte durch den Vorsitzenden in ihr Amt einzuführen und auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittelst Handschlags zu verpflichten. (§. 31 des Gesetzes.)

Die Namen ausgeschiedener und neugewählter Kirchenvorsteher und Gemeindevetreter, sowie neugewählter Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind alsbald nach stattgehabter Wahl dem königlichen Regierungs-Präsidenten und der bischöflichen Behörde anzuzeigen.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Inventar.

(Zum §. 11 des Gesetzes.)

Art. 8. Inventar.

Das Inventar ist die Grundlage des Voranschlags und der gesammten Verwaltung des kirchlichen Vermögens. Auf die Aufstellung des Inventars, die Prüfung seiner Vollständigkeit und auf die regelmäßige Berichtigung desselben ist daher besondere Sorgfalt zu verwenden.

In das Inventar sind alle zum kirchlichen Vermögen gehörenden, unbeweglichen und beweglichen Vermögensstücke gemäß §. 3 Nr. 1—4 des Gesetzes in der dort beobachteten Reihenfolge einzutragen. Das Inventar muß demgemäß mindestens nachstehende vier Abtheilungen umfassen, nämlich:

- 1) Kirchengermögens (einschließlich der zu Kultuszwecken dienenden Bezüge),
- 2) Pfarrvermögen,
- 3) Klostervermögen,
- 4) Stiftungsvermögen,

sowie Vermögensobjekte der betreffenden Abtheilung vorhanden sind. Innerhalb jeder Abtheilung können zum Zwecke der besseren Uebersicht Unterabtheilungen gebildet werden.

Anliegendes Formular zum Inventar wird empfohlen. In dem Inventar ist demnach bei jedem Gebäude und Grundstücke die Art der Benutzung anzugeben, ob es verpachtet, ob es Dienstgrundstück ist u. f. w. In dem Inventar sind auch solche Vermögensstücke aufzuführen, welche einen Ertrag nicht geben, oder deren Nutzungen nicht durch die Rechnungen laufen. Ebenso müssen alle Schulden und Lasten in dem Inventar angegeben werden, und zwar die Schulden unter Bezeichnung der Schuldsumme, des Zinsfußes, des Gläubigers und des Schulddocuments. Wo ein besonderer Kirchengeldaufonds, Pfarrhausaufonds, Klostereibaufonds oder ein der Verwaltung des Kirchenvorstandes (nicht eines besonderen Kapellenvorstandes) unterstehender Kapellenfonds vorhanden ist, muß derselbe in dem Inventar unter besonderem Titel aufgeführt und spezifiziert werden.

In dem Inventar über das Stiftungsvermögen muß das Vermögen jeder einzelnen Stiftung abgesondert unter Angabe des Stifters, des Stiftungszweckes und des Datums der Stiftungsurkunde eingetragen werden.

Das Inventar ist in einem festen Umschlage aufzubewahren.

Art. 9.

Die Aufstellung des Inventars erfolgt durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes unter Zuziehung des Rechnungsführers (Kirchenvorstehers, bezw. Kantanten).

Nach der Fertigstellung wird dasselbe dem gesammten Kirchenvorstande vorgelegt. Etwasige Erinnerungen sind zu erliegen. Demnächst ist am Schlusse

des Inventars durch den Vorsitzenden und zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes unter Bezugnahme auf den, die Feststellung des Inventars betreffenden Beschluß des Kirchenvorstandes und unter Beibringung des Amtseiegels zu bescheinigen,

daß das Inventar vollständig und richtig sei.

Kosten, welche durch die erste Aufstellung, bezw. Umarbeitung des Inventars entstehen, sind auf die Kirchenkasse anzuweisen.

Art. 10.

Das Inventar ist sowohl dem Königlichen Regierungs-Präsidenten, als der bischöflichen Behörde auf Verlangen jederzeit einzureichen. Die von diesen Aufsichtsbehörden in gegenseitigem Einvernehmen gegen das Inventar gezogenen Erinnerungen hat der Kirchenvorstand zu erledigen.

Art. 11.

Jede spätere, in dem Vermögensstande eintretende Veränderung muß sofort an der betreffenden Stelle in dem Inventar eingetragen werden. Jede solche Nachtragung ist nach Vorschrift des Art. 9. (Absatz 2) zu bescheinigen.

Für die richtige Fortführung des Inventars ist der Vorsitzende des Kirchenvorstandes zunächst verantwortlich.

Art 12. Außerordentliche Revision des Inventars.

Eine außerordentliche Revision des Inventars ist von dem Kirchenvorstande vorzunehmen, wenn eine Veränderung in den Mitgliedern des Kirchenvorstandes oder in der Person des Revisorers eines Fonds eintritt, dessen Vermögen Gegenstand des Inventars ist. Dabei ist zugleich die Sicherheit der ausgeliehenen Kapitalien, das Vorhandensein der inventarisirten Inhaberpapiere, die ordnungsmäßige Versicherung der Gebäude und alles dasjenige zu prüfen, was zur ordnungsmäßigen Sicherung und Erhaltung des von dem Kirchenvorstande verwalteten Vermögens gehört.

B. Voranschlag.

(Zu den §§. 11, 21 Nr. 10, 41, 52, 53 des Gesetzes).

Art. 13. Rechnungsjahr.

Als Rechnungsjahr für die kirchliche Vermögensverwaltung gilt das Kalenderjahr.

Nachdem indeß durch §. 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1876 (Ges.-Sammlung S. 177) das Etatsjahr für den Staatshaushalt vom 1. April 1877 ab in der Art verlegt ist, daß dasselbe mit dem 1. April beginnt und mit dem 31. März jedes Jahres schließt, bleibt dem Kirchenvorstande überlassen, mit Zustimmung der Gemeindevertretung auch für den Haushalt der Kirchengemeinde das veränderte Etatsjahr durch Beschluß anzunehmen.

Art. 14. Einreichung des Voranschlags.

Bis zum **1. November** jedes Jahres ist für das nächste Rechnungsjahr bestimmte Voranschlag (Etat) durch den Kirchenvorstand aufzustellen. Der Aufstellung ist ein durch den Rechnungsjührer (Kirchenvorsteher bezw. Rentanten) im Einvernehmen mit dem

Vorsitzenden zu fertigender Entwurf zu Grunde zu legen. Ist eine mehrjährige Voranschlagsperiode, die jedoch nicht über 3 Jahre ausgedehnt werden darf, mit Zustimmung der Gemeindevertretung (§. 21 Nr. 12 des Gesetzes) beschlossen, so erfolgt die Aufstellung durch den Kirchenvorstand bis zum 1. November des letzten Jahres dieser Voranschlagsperiode.

Der von dem Kirchenvorstande aufgestellte Voranschlag ist bis zum **20. November** von der Gemeindevertretung festzustellen. Nach dieser Feststellung ist der Voranschlag gemäß §. 21 (Schlußsatz) auf zwei Wochen zur Einsicht der Gemeindebeglieder nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich auszuliegen.

Sobann ist der Voranschlag in 2 Exemplaren nebst etwaigen Kostenanschlägen für Bauten und sonstigem Zubehör bis zum **10. Dezember** der bischöflichen Behörde einzureichen, welche ihn der staatlichen Aufsichtsbehörde mittheilt.

Die vorbezeichneten Termine werden für diejenigen Kirchengemeinden, in denen das veränderte Rechnungsjahr nach Art 13 (Absatz 2) angenommen ist, um je 3 Monate hinausgeschoben. Es tritt also an die Stelle des 1. und 20. November der 1. und 20. Februar, an die Stelle des 10. Dezember der 10. März des nächstfolgenden Kalenderjahres.

Auf Erfordern ist der Voranschlag auch im Laufe des Rechnungsjahres der staatlichen Aufsichtsbehörde jederzeit vorzulegen.

Art. 15. Einrichtung des Voranschlags.

Der Voranschlag muß die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben, nach Titeln geordnet, speziell ersichtlich machen.

Werden die Einnahmen durch die Ausgaben überschritten, so muß das Fehlende — falls nicht ausnahmsweise die Aufnahme einer Anleihe beschlossen und genehmigt wird — durch Umlagen auf die Gemeindebeglieder aufgebracht werden. Zu diesem Falle ist der Ertrag der Umlagen in die Einnahme des Voranschlags einzustellen, und gleichzeitig in den Vorbemerkungen der Verteilungsmassstab anzugeben, nach welchem die Umlagen aufgebracht werden sollen.

Voranschläge, in denen die Aufbringung von Gemeindeumlagen vorgesehen ist, müssen außerdem in den Vorbemerkungen den Betrag der von den Gemeindegliedern aufzubringenden direkten Staatssteuern ersichtlich machen, und falls die Umlagen nach dem Maßstabe besonderer Communalfteuern aufgebracht werden sollen, auch den Betrag dieser von den Gemeindegliedern aufzubringenden Communalfteuern.

Anliegendes Formular für den Voranschlag wird empfohlen.

C. Kassenverwaltung und Rechnungsführung.

(Zu den §§. 8 bis 10, 11, 21 Nr. 11, 41, 54 des Gesetzes)

Art. 16. Verantwortlichkeit der Kirchenvorsteher.

Die nach §. 8 des Gesetzes dem Kirchenvorstande

obliegende Vermögensverwaltung ist von den Mitgliedern desselben gemeinschaftlich wahrzunehmen, soweit nicht die Kassenverwaltung und die Rechnungsführung nach §. 10 des Gesetzes einem Kirchenvorsteher oder einem besonderen Rechnungsführer (Rendanten) übertragen ist.

Der Kirchenvorstand ist jedoch auch in diesem Falle verpflichtet, die Geschäftsführung des Rechnungsführers (Kirchenvorstehers, bezw. Rendanten) sorgfältig zu beaufsichtigen, die Beobachtung der dem Letzteren erteilten Anweisungen zu überwachen und wahrgenommene Unregelmäßigkeiten abzustellen. In soweit ist der Kirchenvorstand für die Handlungen und Unterlassungen des Rechnungsführers (Kirchenvorstehers, bezw. Rendanten) wie für seine eigenen verantwortlich. Art. 17. Stellung des Rechnungsführers (Rendanten.)

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes führt den rechnungsführenden Kirchenvorsteher in sein Amt ein, und verpflichtet den etwa angestellten besonderen Rendanten mittelst Handschlags auf die getreue und gewissenhafte Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten.

Der Name des Rechnungsführers (Kirchenvorstehers, bezw. Rendanten) ist sowohl der staatlichen, als der kirchlichen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Die Befestigung des Pfarrers zum Rechnungsführer ist unzulässig.

Dem Rechnungsführer (Kirchenvorsteher, bezw. Rendanten) liegt ob:

- 1) die Erhebung sämtlicher Einnahmen und Einkünfte der Kirche, sowie der mit ihr verbundenen geistlichen Stellen, soweit die Einkünfte der Stellen nicht dem jeweiligen Inhaber zukommen, und von diesem direkt zu erheben sind, ferner die Erhebung der Einnahmen und Einkünfte aller, der Verwaltung des Kirchenvorstandes unterliegenden sonstigen Anstalten, Stiftungen und Fonds;
- 2) die Leistung der Ausgaben dieser Institute, und zwar Beides (zu 1 und 2) nach Maßgabe des Voranschlags und der Anweisungen des Kirchenvorstandes (vergl. Art. 20);
- 3) die Führung der Kassenbücher (des Journals, des Verzeichnisses der Wertpapiere, des Porto- und des Kasseistenverzeichnisses und event. des Manuats), sowie die Beschaffung, Ordnung und Aufbewahrung der Rechnungsbefläge;
- 4) die Entwerfung des Inventars und des Voranschlags (Art. 9 und 14);
- 5) die Aufstellung der Jahresrechnung und die Erhebung der gegen dieselbe gezogenen Erinnerungen;
- 6) die Mitwirkung bei allen Verwaltungsgeschäften des Kirchenvorstandes, welche auf das Kassen- und Rechnungswesen Bezug haben;
- 7) die Kontrolle der Auslösung von Wertpapieren, für deren sorgfältige Beachtung neben dem Rechnungsführer insbesondere auch der Vorsitzende des Kirchenvorstandes verantwortlich ist.

Art. 18. Caution des Rechnungsführers.

Ob und welche Caution der Rechnungsführer (Kirchenvorsteher bezw. Rendant) zu bestellen hat, hängt von dem pflichtmäßigen Ermessen des Kirchenvorstandes ab. Eine Caution ist zu bestellen, sobald dies von dem Königl. Ober-Präsidenten oder von der bischöflichen Behörde unter gegenseitigem Einvernehmen für erforderlich erachtet wird.

Art. 19. Kassenbücher.

In jeder Gemeinde ist über die kirchliche Kassenverwaltung ein Kassenbuch (Journal) zu führen, in welches alle Einnahmen und Ausgaben sofort, nachdem sie flüssig gefunden haben, nach der Zeitfolge einzutragen sind.

Das beigelegte Formular (Anlage 3) zum Journal wird empfohlen. Anl. 3.

Neben dem Journal ist bei größeren Vermögensverwaltungen ein Manual zu führen, welches die Einnahmen und Ausgaben und zwar geordnet nach den Titeln des Voranschlags, enthält auch zugleich die einzelnen Anlässe des letzteren ersichtlich macht.

Ein Formular ist beigelegt (Anlage 4).

Außerdem hat der Rechnungsführer (Kirchenvorsteher bezw. Rendant) über alle geldwerten, auf den Inhaber lautenden Papiere ein Verzeichniß aufzustellen und pünktlich fortzuführen, welches an einem von der Kasse getrennten Orte (bei dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes oder einem Mitgliede des letzteren) aufbewahrt wird. Anl. 4.

Art. 20. Anweisungen. Etatsüberschreitungen.

Der Rechnungsführer (Kirchenvorsteher bezw. Rendant) darf ohne besondere Anweisung nur solche Einnahmen annehmen und nur solche Ausgaben leisten, deren Betrag nach dem Voranschlage feststeht (z. B. Gehälter, Zinsen, Renten, Pachtgelder ic.). Alle anderen Einnahmen und Ausgaben dagegen, deren Betrag nur überschläglich oder gar nicht in dem Voranschlage enthalten ist, dürfen nur auf Grund besonderer Anweisung des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes erhoben oder gezahlt werden.

Ergiebt die Vergleichung des Voranschlags mit dem Kassenbuche bezw. dem Manual, daß eine Position des Voranschlags durch eine bevorstehende Ausgabe überschritten werden wird, so hat der Rechnungsführer den Vorsitzenden hierauf beauftragt die Herbeiführung der erforderlichen Beschüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung aufmerksam zu machen.

Alle von dem Vorsitzenden ausgestellten Anweisungen werden der Jahresrechnung (zugleich mit den Nultungen) als Befläge beigelegt.

Art. 21. Kontrollverzeichniß des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes führt ein fortlaufendes Verzeichniß, in welches er alle von ihm erteilten Einnahme-Anweisungen nach der Zeitfolge einträgt.

Art. 22. Revision der Kasse.

Mindestens einmal im Jahre hat der Vorsitzende des Kirchenvorstandes in Gemeinschaft mit einem hierzu von dem Kirchenvorstande zu erwählenden Kirchenvorsteher die Kasse unvermuthet zu revidiren. Es ist dabei insbesondere darauf zu sehen, ob der vorhandene Baarbestand mit derjenigen Summe übereinstimmt, welche sich aus dem Kassen-Journal durch Abrechnung der gesammten Ausgabe von der Einnahme als Soll-Bestand ergibt. Dabei ist die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen, insbesondere der Einnahmen, unter Vergleichung der eingetragenen Posten mit den Belegen und mit dem nach Art. 21 zu führenden Kontrollverzeichnis zu prüfen. Die Prüfung muß mindestens für die Buchungen zweier Monate Post für Post geschehen, und hat sich zugleich darauf mitzuerstrecken, ob die gesammte Kassenverwaltung ordnungsmäßig geführt wird.

Ueber die Revision ist eine Verhandlung aufzunehmen, welche das Ergebnis richtig macht. Die Verhandlung ist von dem Rechnungsführer (Kirchenvorsteher bezw. Rentanten) zu unterschreiben, von den beiden Revisoren zu vollziehen und sodann der bischöflichen Behörde einzureichen.

Die Revision hat sich auch auf das von dem Rechnungsführer zu führende Verzeichnis der Wertpapiere zu erstrecken, insbesondere ob die Wertpapiere richtig verzeichnet und sämmtlich vorhanden sind, ob Ausloosungen derselben stattgefunden haben, bezw. was etwa in Folge dessen wegen der Realisirung noch zu veranlassen ist. Es bleibt dem Beschlusse des Kirchenvorstandes überlassen, ob weitere, namentlich auch regelmäßig wiederkehrende Kasserevisionen abzuhalten sind.

Art. 23. Aufbewahrung der Kasse.

- 1) Die Kasse ist an einem sicheren, durch Vorstandsbeschuß festzustellenden Orte aufzubewahren.
- 2) Der Kirchenvorstand hat für die nöthigen Behälter (Schränke, feste, mit Eisen beschlagene Kisten etc.) zu sorgen. Den Schlüssel dazu führt der Rechnungsführer (Kirchenvorsteher bezw. Rentant).
- 3) Gelbverthe Dokumente, welche auf den Inhaber lauten, sind außer Kurs zu setzen,*) und thunlichst in einem besonderen Behälter aufzubewahren.
- 4) Werden diese Behälter (zu 2 und 3), was bei größeren Kassenerwartungen zu empfehlen, unter mehrerem Verschlusse gehalten, so führt den einen Schlüssel der Rechnungsführer (Kirchenvorsteher bezw. Rentant), der die, bezw. den anderen Schlüssel führen soll, hat der Kirchenvorstand zu beschließen. Er ist jedoch dabei auf die im §. 2 Nr. 2 und 3 des Gesetzes bezeichneten Kirchenvorsteher beschränkt.

Wird die Kasse unter mehrfachen Verschlusse gehalten, so ist dem Rechnungsführer zur Bestreitung der laufenden Ausgaben ein eiserner, von

*) Darüber, von wem die zu dem kirchlichen Vermögen gehörigen Inhaberpapiere außer Kurs und wieder in Kurs zu setzen sind, bleibt die weitere Anordnung vorbehalten.

Zeit zu Zeit zu ergänzender Geldbestand zu belassen, dessen Höhe von dem Kirchenvorstande bestimmt wird.

5) Es ist unzulässig, daß andere, als die nach Vorstehendem hierzu berechtigten Personen einen der Schlüssel zur Kasse oder zum Dokumentenbehälter führen.

Art. 24. Jahresrechnung.

Aus der Jahresrechnung müssen die Einnahmen und Ausgaben speciell, und zwar im Anschluß an die Titel des Voranschlags und in Vergleichung mit den Ansätzen des letzteren, richtiglich sein. Jede Ueberschreibung des Voranschlags ist durch Hinweisung auf die betreffenden Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung zu rechtfertigen. Der Rechnung sind die Belege über die Einnahmen und Ausgaben, geheftet und nach Nummern geordnet, beizufügen. Bei denjenigen Einnahmen und Ausgaben, zu denen nach §. 50 des Gesetzes die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde erforderlich ist, ist in den Belegen auf die betreffende Genehmigungsverfügung Bezug zu nehmen.

Dasselbe gilt in Betreff der Genehmigungsverfügungen der bischöflichen Behörde.

Beiliegendes Formular für die Jahres-Rechnung ^{Art. 24} wird empfohlen.

Art. 25.

Die Jahresrechnung ist bis zum 1. März des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres von dem Rechnungsführer (Kirchenvorsteher bezw. Rentanten) aufzustellen und dem Kirchenvorstande zur Prüfung vorzulegen.

Dem letzteren bleibt es überlassen, mit Vorprüfung der Rechnung einzelne Kirchenvorsteher zu beauftragen.

Bis spätestens zum 16. April wird die Jahresrechnung mit dem betreffenden Etat, den Belegen und mit dem Nachweise über die Erledigung der etwa von dem Kirchenvorstande gezogenen Erinnerungen, sowie unter Beifügung aller Revisionsbemerkungen des Vorjahres und deren Beantwortung von dem Kirchenvorstande an den königlichen Regierungs-Präsidenten zur Prüfung eingereicht, ob die Verwaltung etatsmäßig geführt worden ist.

Der Regierungs-Präsident wird demnächst die Rechnung mit der Bemerkung, daß er Nichts dagegen zu erinnern hat, bezw. nachdem er den Kirchenvorstand zur Erledigung der gegen die Etatsmäßigkeit der Verwaltung sich ergebenden Erinnerungen veranlaßt hat, an die bischöfliche Behörde gelangen lassen.

Die vorbezeichneten Termine werden für diejenigen Kirchengemeinden, in denen das veränderte Rechnungsjahr nach Art. 13 (Absatz 2) angenommen ist, um je 3 Monate hinausgeschoben. Es tritt also an die Stelle des 1. März der 1. Juni, an die Stelle des 15. April der 15. Juli.

Art. 26. Entlastung des Rechnungsführers. Nach Erledigung, bezw. von der staatlichen und bischöflichen Behörde gegen die Rechnung gezogenen

Erinnerungen hat der Kirchenvorstand die Rechnung der Gemeindevertretung vorzulegen. Nachdem diese der Abnahme und Ertheilung der Entlastung (§. 21 Nr. 13 des Gesetzes) zugestimmt hat, ist die Rechnung auf zwei Wochen zur Einsicht der Gemeindeglieder nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich auszuliegen.

Nach Ablauf der vorherbezeichneten Frist hat der Kirchenvorstand dem Rechnungsführer (Kirchenvorsteher bezw. Rentanten) schriftlich die Entlastung wegen der Rechnung anzusprechen.

Die geschehene öffentliche Auslegung und die Entlastung wird auf der Rechnung durch den Vorstehenden des Vorstandes vermerkt.

Art. 27.

Der Rechnungsführer (Kirchenvorsteher bezw. Rentant) hat

1. über die Jahresausgaben an Porto,
2. über die Jahreseinnahmen aus Kollekten und aus dem Klingelbeutel

je ein, von dem Vorstehenden des Kirchenvorstandes zu beglaubigendes Verzeichniß anzustellen und der Jahresrechnung als Beilage beizufügen.

Der Ankauf und Verkauf von Werthpapieren ist stets durch eine Kursbescheinigung zu belegen.

II. Verwaltungsgesundheitsgrundsätze.

Art. 28. Belegung von Geldern.

Bei der zinsbaren Belegung von kirchlichen Geldern sind die Vorschriften des §. 39*, der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 zur Richtschnur zu nehmen.

Art. 29. Postsendungen.

Postsendungen des Kirchenvorstandes an die Aufsichtsbehörden sind unter der Rubrik „Portopflichtige

*) Der § 39 lautet wörtlich:

Gelder, welche zu laufenden oder zu anderen, durch die Vermögensverwaltung begründeten Ausgaben nicht erforderlich sind, hat der Vormund im Einverständnisse mit dem Gegenwärtigen in Schuldverschreibungen, welche von dem deutschen Reich oder von einem deutschen Bundesstaate mit gesetzlicher Rückzahlung ausgestattet sind, oder in Schuldverschreibungen, deren Verjüngung von dem deutschen Reich oder von einem deutschen Bundesstaate gesetzlich garantirt ist, oder in Rentenbriefen der zur Vermittlung der Ablösung von Renten in Preußen bestehenden Rentenbanken, oder in Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden &c.) oder von deren Kreditanstalten ausgestellt sind, oder entweder Seitens der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen, oder auf sichere Hypotheken oder Grundschulden zinsbar auszuliegen.

Gelder, welche in dieser Weise nach den obwaltenden Umständen nicht angelegt werden können, sind bei der Reichs-

Dienstfache“ zu frankiren.

Art. 30. Verkauf von Werthpapieren.

Auf die Inhaber lauteude Werthpapiere dürfen unter dem Verkaufspreise nur mit Genehmigung der Gemeindevertretung verkauft werden.

E. Uebergangsbestimmungen.

Art. 31.

Das Inventar und der Voranschlag für 1878 sind gemäß Art. 10 und 14 der bischöflichen Behörde, soweit dies nicht bereits geschehen ist, binnen 14 Tagen nach der Ausgabe desjenigen Regierungs-Amtsblattes einzureichen, durch welches die gegenwärtige Geschäfts-Anweisung veröffentlicht wird.

Denjenigen Kirchenvorständen, welche von der Befugniß des Art. 13 (Absatz 2) Gebrauch machen, bleibt es überlassen, durch Beschluß unter Zustimmung der Gemeindevertretung den Voranschlag für das Jahr, in welchem der Beschluß gefaßt wird, auf das erste Vierteljahr des folgenden Kalenderjahres zu verlängern. In den Kassensüchern und Rechnungen ist alsdann für das bezeichnete Vierteljahr der vierte Theil der Ansätze des Voranschlags des vorhergegangenen Jahres als Soll-Einnahme, bezw. Soll-Ausgabe vorzutragen. In diesem Falle kann die Rechnung für das bezeichnete Vierteljahr mit der Rechnung für das vorhergegangene Jahr verbunden und mit dieser zugleich gelegt werden.

Art. 32.

So lange die bischöfliche Vermögensverwaltung in der Diözese Breslau durch einen königlichen Kommissarius geführt wird, tritt dieser da, wo in der vorstehenden Geschäfts-Anweisung von der bischöflichen Behörde die Rede ist, an deren Stelle.

Breslau, den 30. Juli 1878.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

bank oder bei öffentlichen, obrigkeitlich bestellten Sparkassen zinsbar zu legen.

Eine Hypothek oder Grundschuld ist für sicher zu erachten, wenn sie bei künftigen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Dritttheile des durch zittererhaltliche, landwirtschaftliche, gerichtliche oder Steuerzwecke, bei städtischen innerhalb der ersten Hälfte des durch Laxe einer öffentlichen Feuerversicherungsgesellschaft oder durch gerichtliche Lage zu ermittelnden Wertes, oder wenn sie innerhalb des fünfzigfachen Betrages des Grundsteuer-Reinertrages der Liegenschaften zu stehen kommt. Sichere Hypotheken stehen im Sinne dieser Vorschriften den mit Reallicher Genehmigung ausgegebenen Pfandbriefen und gleichartigen Schuldverschreibungen solcher Kreditanstalten gleich, welche durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet, mit Korporationsrechten versehen sind und nach ihren Statuten die Belegung von Grundstücken auf die im dritten Absatz angegebenen Theile des Wertes derselben zu beschließen haben.

Verstärmt oder verzögert der Vormund die Anlegung von Geldern, so muß er die anzuliegende Summe mit sechs vom Hundert jährlich verzinsen.“

Subventar

der katholischen Kirchen- (Kapellen-) Gemeinde N

Aufgestellt im Monat 187 . . .

Anmerkung. Ist ein besonderer Kirchenbaufonds vorhanden, so ist derselbe in einem besonderen Titel (V. c.) unter der Ueberschrift „Kirchenbaufonds“ aufzuführen und zu spezialisiren. Ebenso ein etwa vorhandener Pfarrbaufonds oder Rüstercbaufonds.

I.

Das für Kultusbedürfnisse bestimmte Vermögen.

(§ 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1875.)

Erste Abtheilung.

Kirchenfonds.

Titel I. Gebäude.

Laufende Nr.	Benennung	Lage, Bauart	Art der Benutzung,	Für welchen	Wem die	Bemer-
	der	und	ob verpachtet,	Betrag		
	Gebäude.	Beschaffenheit.	ob Dienstgrundstück zc.	und wo dasselbe	obliegt.	kungen.
				versichert ist.		

Titel II. Liegenschaften.

Laufende Nr.	Benennung	Lage nach	Größe.	Art	Grund-	Bezeichnung	Bemer-
	und Angabe der	dem		der Ruhbarmachung,			
	Kulturart,	Grund-		ob verpachtet,	flauer-	vorhandenen	
	ob Acker, Wiese zc.	Kataster.		ob Dienstländereien zc.	trag.	Urkunden.	
		Zur. Nr.	Hect. Ar.		M. Pf.		

Titel III.
Rente n.

Titel IV.
Gerechtfame.

Titel Va. Altivkapitalien.

Laufende Nr.	Bezeichnung	Name	Betrag.	Zinsfuß.	Zins-	Kündigungsfrist.	Sicherheit
	der	des					
	Schuldburfunde.	Schuldners.					und sonstige
			M. Pf.				Bemerkungen.

Titel Vb. Inhaber-Papiere.

Laufende Nr.	Bezeichnung der einzelnen Wertpapiere.	Nenn-	Ankaufspreis.		Zinsfuß.	Zinstermine.	Bemerkungen.
		wertig.	M.	Pf.			

Titel VI. Passivkapitalien.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Schuld-Urkunde und des Gläubigers.	Betrag.		Zinsfuß.	Zins- Termine.	Ob zur Aufnahme der Schuld die Genehmigung der Aufsichtsbehörde und wann erteilt ist.	Kündi- gungs- Frist.	Bemer- kungen.
		M.	Pf.					

Titel VII.

Bewegliche Gegenstände.
Anmerkung. Unter diesem Titel sind auch die vor-
handenen Paramente, vasa sacra, Altertücher,
Bücher, Skulpturen, Gemälde u. s. w. aufzu-
führen.

Titel VIII.

Abgaben und Lasten, die nicht auf Grundstücken ruhen.
Anmerkung. Hier sind z. B. Abgaben an Mutter-
kirchen u. aufzuführen, die auf Grundstücken ru-
henden Lasten können bei Titel I. und II. in den
Kolonnen „Bemerkungen“ angegeben werden.

Noch I.
Zweite Abtheilung.
P a r r o n d s.

Titel I.
G e b ä u d e
(und so fort wie bei Abtheilung I.)

Noch I.
Dritte Abtheilung.
R ä s t e r e i s o n d s.

Titel I.
G e b ä u d e
(und so fort wie bei Abtheilung I und II.)

II.

Das zu einem sonstigen kirchlichen Zwecke oder zu wohlthätigen oder Schul-Zwecken bestimmte
kirchliche Vermögen.

(§. 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1875.)

Titel I.
G e b ä u d e
(u. s. f. wie bei I.)

III.

Die zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schul-Zwecken innerhalb des Gemeindebezirks bestimmten und unter die Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Stiftungen.

(§. 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Juni 1875.)

Anmerkung. Hierzu gehören z. B. Leichenhäuser, Hospitäler, Waisenhäuser und ähnliche, zu kirchlichen Zwecken innerhalb des Gemeindebezirks errichtete Anstalten.

Abtheilung I. Zu kirchlichen Zwecken.			
Abtheilung II. Zu Wohlthätigkeits-Zwecken			
Abtheilung III. Zu Schul-Zwecken.			
Vorstehendes Inventar ist durch Beschluß des Kirchenvorstandes vom ten			
18	als	vollständig	und richtig anerkannt worden.
Dies wird hierdurch bescheinigt.			
N.	den	ten	18
Siegel			Der Kirchenvorstand.
	N. N.		N. N.
	Vorsitzender	Kirchenvorsteher.	Kirchenvorsteher.

Anlage 2.

V o r a n s c h l a g

für die kirchliche Vermögensverwaltung der katholischen Kirchen- (Kapellen- etc.) Gemeinde N. für das Jahr 187.. (Die Jahre 18 bis 18)

V o r b e m e r k u n g e n .

1. Dem Voranschlage liegt das Inventar vom ten "18 zu Grunde.
 2. Das Rechnungsjahr
 - a) der Kirchengemeinde N. beginnt mit dem 187 und schließt mit dem 187
 - b) der bürgerlichen Gemeinde beginnt mit dem 187 und schließt mit dem 187
 3. Die Gemeindeglieder haben an direkten Staatssteuern für das Jahr 187 zu zahlen:

a) Grundsteuer	Mark	Ps.
b) Gebäudesteuer	"	"
c) Klassensteuer	"	"
d) Klassifizierte Einkommensteuer	"	"
e) Gewerbesteuer	"	"
 4. Der durch Umlagen aufzubringende Betrag der Kirchenkasse beträgt Mark Ps. ober Prozent der direkten Staatssteuern.
 5. (Wenn der Vertheilungsmaßstab der Umlagen nach der Kommunalsteuer festgesetzt ist). Nach dem Beschlusse des Kirchenvorstandes vom ten 18 und dem Beschluß der Gemeindevertretung vom ten 18 sind die kirchlichen Umlagen nach dem Maßstabe der Kommunalsteuer anzubringen.
- Die von den Gemeindegliedern aufzubringende Kommunalsteuer beträgt im Jahre 18 davon sind mithin als kirchliche Umlagen zu erheben Prozent.

B e s c h e i n i g u n g e n .

I. Dieser von dem Kirchenvorstande aufgestellte Voranschlag ist durch Beschluß der Gemeindevertretung (des die Stelle der Gemeindevertretung vertretenden Kirchenvorstandes) vom ten 187 festgesetzt worden.

N. den ten 187
Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes,
N. N.

II. Dieser Voranschlag hat gemäß §. 21 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 nach erfolgter Feststellung und vorgängiger ortsäblicher Bekanntmachung zwei Wochen lang zur Einsicht der Gemeindeglieder öffentlich ausliegen.

N. den ten 187
Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes.
N. N.

Einnahme.

Nr.	Bezeichnung der einzelnen Einnahmen.	Betrag.		Der vorige Etat setzte aus *)		D a h e r				Bemer- kungen.
						Mehr.		Weniger.		
						ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	
	Titel I. An Bestand									
	Titel II. An Rückständen aus früheren Jahren									
	Titel III. Aus Grundstücken:									
	a) Zeitpacht									
	b) Aus dem Kirchenhofe									
	c) Dem Friedhofe									
	Titel IV. Von besonderen Stiftungsländereien									
	Titel V. An feststehenden Selbsteinnahmen: Grund- zinsen, Zehnten, Renten und dergl., sowie für verkauftes Korn									
	Titel VI. Kapitalsinsen:									
	a) von Kirchenkapitalien									
	b) von Stiftungskapitalien									
	Titel VII. An Ablösungskapitalien									
	Titel VIII. An zurückgezahlten Kapitalien									
	Titel IX. An neuen Stiftungen									
	Titel X. Aus Kollekten und aus dem Klingelbeutel									
	Titel XI. Angeliene Kapitalien									
	Titel XII. An Umlagen der Gemeinbegleiter									
	Titel XIII. Für Kirchenstühle, Grabgeläute, Para- mente u. s. w.									
	Titel XIV. Insgemein									

*) Ist der Voranschlag für 1878 auf das erste Vierteljahr 1879 verlängert (Art. 31 a. E.), so muß es im Texte heißen: Das Etat für 1878 setzte aus.

Ausgabe.

Nr.	Bezeichnung der einzelnen Ausgaben.	Betrag.		Der vorige Etat setzte aus		M i t t e n				Bemer- kungen.
						Mehr.		Weniger.		
						ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	
	Titel I. An Vorschuß und Nachzahlungen									
	Titel II. An Gehältern									
	Titel III. Für Anniversarien und sonstige Stiftungen									
	Titel IV. An Kultuskosten									
	Titel V. An Bau- und Reparaturkosten									
	Titel VI. An Zinsen und Passivkapitalien									
	Titel VII. An unbelegten Kapitalien und Wertpapieren									
	Titel VIII. An Verwaltungskosten									
	Titel IX. An öffentlichen und sonstigen Ab- gaben, Lasten und Gebühren									
	Titel X. Insgemein									

Kassenbuch (Journal)
 über Einnahme und Ausgabe der katholischen Kirchengemeinde N. N. 18 . . .
 E i n n a h m e

Nr. 1	Tag der Einzahlung. 2	Name des Einzahlers und Gegenstand der Einnahme. 3	Betrag.		Nr. des Belags. 5	6
			4	M. Pf.		
		Anmerkung. Wo zugleich ein Manual geführt wird, ist in Kolonne 6 der Titel und die Nummer des Manuals zu bemerken, unter welchen jede einzelne Einnahme eingetragen ist. Wo ein Manual nicht geführt wird, empfiehlt es sich, in Kolonne 6 den Titel und die Nummer des Voranschlages anzugeben. Dies wird die Aufstellung der Jahres-Rechnung wesentlich erleichtern.				

A u s g a b e.

Nr. 1	Tag der Auszahlung. 2	Name des Empfängers und Gegenstand der Ausgabe. 3	Betrag.		Nr. des Belags. 5	6
			4	M. Pf.		
		(Die Anmerkung zur Einnahme gilt sinngemäß auch hier.)				

Manual
 über Einnahme und Ausgabe für die katholische Kirchen-Gemeinde N. N.

Soll-Betrag nach dem Vorans- schlage. M. Pf.		Gegenstand der Einnahme.	Betrag der wirklichen Einnahme. M. Pf.		Nr. des Belags.	Nr. des Jour- nals.	Bemerkungen.
1	2		3	4			
		Titel I. } Titel II. } Titel III. }					Das Voranschlags-Soll wird am Anfange des Jahres vorgetragen; zwischen den einzelnen Titeln ist genügend Raum zu lassen, um je nach dem mutmaßlichen (auf Erfahrung beruhenden) Umfange die Eintragungen bequem bewirken zu können. Die Nummer der Beläge ist bis zum Abschluß der Jahresrechnung unausgefüllt zu lassen. Die letzte Anbril bleibt unausgefüllt, wo kein Journal geführt wird.

Soll-Betrag nach dem Voranschlage. M. Pf.	Gegenstand der Ausgabe.	Betrag der Ausgabe. M. Pf.	Nr. des Belags.	Nr. des Zournals.	Bemerkungen.

Anlage 5.

J a h r e s - R e c h n u n g

über die Vermögensverwaltung der katholischen Kirchen- (Kapellen- etc.) Gemeinde N. für das Jahr 187
Geführt und abgelegt von

Anlagen:

- a) ein Heft Einnahme-Beläge Nr. bis
- b) ein Heft Ausgabe-Beläge Nr. bis
- c) Erinnerungen des Kirchenvorstandes vom ten 187 nebst Beantwortung.
- d) Erinnerungen der Gemeindevertretung vom ten 187 nebst Beantwortung
und Abnahmeverhandlung,

Uebergaben an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes am ten 187

Diese Jahres-Rechnung hat nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung und nachdem durch Beschluß der Gemeindevertretung vom ten 187 die Entlastung ertheilt ist, zwei Wochen zur Einsicht der Gemeindeglieder öffentlich ausgelegt.
N. den ten 187

N.
Vorsitzender des Kirchenvorstandes.

Nr.	Soll-Einnahme nach dem Voranschlage.		Einnahme. Gegenstand.	Es ist eingekommen.		Nr. der Be- läge.	Bemerkungen.
	Mark	Pf.		M.	Pf.		
1			Titel I. etc. (wie im Voranschlage).				

Nr.	Soll-Ausgabe nach dem Voranschlage.		Ausgabe. Gegenstand.	Es ist ausgegeben		Nr. der Be- läge.	Bemerkungen.
	Mark	Pf.		M.	Pf.		
1			Titel I. etc. (wie im Voranschlage).				